

aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen
und staatlichen Unfallversicherung in Bayern

SiBe-Report

INFORMATIONEN FÜR
SICHERHEITSBEAUFTRAGTE



Amokläufe an Schulen – Notfallmanagement gefragt

Kriseninterventionsteams im Einsatz

Kommunale Suchtprävention



» Kurz & knapp

Seite 3

- ▶ Ehrenamtskarte im Landkreis Cham
- ▶ Jugendsozialarbeit an Schulen wird in Bayern weiter ausgebaut
- ▶ Ehrenamt für junge Migranten

» Im Blickpunkt

Seite 4–5

- ▶ Amoklauf in Ansbach – Notfallmanagement gefragt

» Prävention

Seite 6–21

- ▶ Kriseninterventionsteams im Einsatz
- ▶ Kommunale Suchtprävention
- ▶ Neue Laborrichtlinien „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“
- ▶ Neues Regelwerk für Bäder
- ▶ Unterweisung von Fahrzeug- und Maschinenführern
- ▶ 3. Dillinger Sicherheitstag
- ▶ Handverletzungen häufigste Folge von Arbeitsunfällen
- ▶ Neue Wege bei der Gestaltung von Freiräumen für Kinder und Jugendliche



» Recht und Reha

Seite 22–26

- ▶ **Serie:** Das wissenswerte Urteil
- ▶ **Serie:** Fragen und Antworten zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz

» Intern

Seite 27–30

- ▶ Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 2008
- ▶ Bundesverdienstkreuz am Bande für Vorstandsvorsitzenden Jürgen Feuchtmann
- ▶ Verabschiedung des GUVV-Vorstandsmitglieds Bodo Seel

» Bekanntmachungen

Seite 31

- ▶ Bekanntmachung der Sitzungstermine
- ▶ Messe Kommunale
- ▶ Messe ConSozial

» SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK Nr. 4/2009 Oktober/November/Dezember 2009

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann, Ursula Stiel

Redaktionsbeirat: Christl Bucher, Michael von Farkas, Richard Fischer, Sieglinde Ludwig, Rainer Richter, Elisabeth Thurnhuber, Thomas Neeser, Klaus Hendrik Potthoff, Katja Seßlen

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-1 35

Internet: www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de

E-Mail: oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis: Titel, S. 5–6: Röhlein; S. 3, 11–12, 23, 25: fotolia; S. 4: Kultusministerium; S. 8–9: Jugendamt Nürnberg; S. 14–16, 27–30: Bayer. GUVV; S. 17: DGUV; S. 18–21: Alan Grund

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

Impressum

Ehrenamtskarte im Landkreis Cham

Vom Ehrenamt leben große Teile unseres sozialen und kulturellen Lebens. Viele kommunale oder kirchliche Projekte wären ohne den unentgeltlichen Einsatz vieler Hände weder bezahlbar noch vorstellbar, seien es Besuche im Altersheim, die Betreuung von Kindern oder Jugendlichen in der Freizeit oder sonstige kommunale Aufgaben.

Aber oft fehlt die Anerkennung für die vielen Stunden, die hier geopfert werden. Der Landkreis Cham hat nun neue Wege beschritten. Nach einer dreijährigen Projektphase, die der Freistaat Bayern finanziell unterstützte, wurde nun eine „Ehrenamtskarte“ vorgestellt, die das Engagement von Bürgern finanziell und sichtbar honoriert: ein Modell, das auch auf andere bayerische Kommunen ausgeweitet werden soll.

Ehrenamtlich Tätige im Landkreis Cham erhalten ab sofort Ehrenamtskarten, die ihren Besitzern einige Vorteile bringen. Ehrenamtlich Tätige können damit zum halben Preis alle öffentlichen Verkehrsmittel im Landkreis benutzen oder Tickets für Museen oder kulturelle Veranstaltungen verbilligt erwerben. Darüber hinaus bieten viele Geschäfte im Land-



kreis Preisnachlässe beim Vorlegen der Karte an.

Für Landrat Theo Zellner ist die Ehrenamtskarte die Erfüllung einer langgehegten Idee: eine offizielle und wenigstens ansatzweise finanzielle Anerkennung für die an und für sich „unbezahlbare Arbeit der ehrenamtlich Tätigen“, die vor allem auch dazu dienen soll, weitere Bürger für die Ausübung eines Ehrenamtes zu begeistern.

Jugendsozialarbeit an Schulen wird in Bayern weiter ausgebaut

Zum Schuljahresbeginn 2009/2010 werden in Bayern 44 zusätzliche Stellen für die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS), die die Kommunen einrichten, durch das Bayerische Sozialministerium gefördert.

65 neue Schulen werden in die Förderung aufgenommen, an elf Schulen werden bestehende Stellen aufgestockt. Damit fördert der Freistaat kommunale Angebote der Jugend-

sozialarbeit an insgesamt 554 bayerischen Schulen. Zielgruppe der Jugendsozialarbeit sind sozial benachteiligte junge Menschen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte kümmern sich als Bindeglied zwischen Jugendamt und Schule gezielt und in Einzelgesprächen um sie und ihre Familien. So können etwa Konflikte im familiären oder schulischen Umfeld früh erkannt und rechtzeitig gelöst werden.

Ehrenamt für junge Migranten

Nach einer Initiative des Bundesfamilienministeriums werden junge Migranten als Lotsen für die Integration eingesetzt.

Ziel ist es, junge Migranten für gesellschaftliches Engagement zu begeistern und ihr Wissen und ihre Fähigkeiten so gewinnbringender als bisher für die gesamte Gesellschaft zu nutzen.

Die jungen Migranten werden speziell für ihre Aufgabe ausgebildet und bemühen sich dann quasi als Lotsen um eine bessere Integration ihrer Gruppe. Konkret können dies beispielsweise persönliche Patenschaften sein, Hilfe bei Bewerbungen oder Nachhilfeunterricht in deutscher Sprache. Vorerst starten Projekte an 15 Standorten in Bayern, z. B. in München, Schweinfurt und Neumarkt.

Weitere Informationen unter www.JMD-Portal.de

Amoklauf in Ansbach

Notfallmanagement gefragt

Bayern steht unter Schock. Ein halbes Jahr nach dem brutalen Amoklauf in Winnenden hat sich nun auch in Ansbach ein schrecklicher Überfall auf eine Schule ereignet: Am 17.9.2009 drang ein 18jähriger Schüler in das Gymnasium Carolinum ein und verletzte neun Mitschüler und einen Lehrer zum Teil schwer.

Bis jetzt liegen die Beweggründe des Täters im Dunkeln und es bleibt die Hilflosigkeit angesichts des Entsetzens, das in der fränkischen Kleinstadt herrscht. In einer Erklärung zeigte Bayerns Schulminister Dr. Ludwig Spaenle tiefes Mitgefühl für die Opfer und ihre Familien und sprach von dem schrecklichsten Ereignis, das eine Schulfamilie erleiden kann. Dank raschem Eingreifen von Schülern, Lehrern und der Polizei konnte Schlimmeres verhütet werden. Aber der erneute Amoklauf hat auch gezeigt, wie notwendig es ist, sich auf den Ernstfall einzustellen und ein ausgearbeitetes Konzept einer Notfallplanung verfügbar zu haben.

Wir fragen Bayerns Kultusminister Dr. Ludwig Spaenle, inwieweit die Schulen in Bayern vorbereitet sind und welche Sicherheitskonzepte vorliegen.



UV-aktuell: Herr Minister, im Jahr 2002 hat das Bayerische Kultusministerium sogenannte „Anregungen und Empfehlungen zur Erstellung eines Sicherheitskonzeptes an Schulen“ herausgegeben. Ist dies inzwischen zu einer Verpflichtung für die bayerischen Schulen umgewandelt worden?

Dr. Spaenle: Die Schulen wurden bereits im Jahr 2002 verpflichtet – zusammen mit den Sachaufwandsträgern und der Polizei – die Empfehlungen zu einem umfassenden Sicherheitskonzept auszuarbeiten. Das Sicherheitskonzept einer Schule muss an die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort angepasst und kontinuierlich fortgeschrieben werden.

Nur eine regelmäßige Überprüfung kann die Wirksamkeit des Sicherheitskonzeptes gewährleisten.

UV-aktuell: Welche Vorfälle waren Auslöser für diese Sicherheitskonzepte?

Dr. Spaenle: Konkret waren das natürlich die schrecklichen Amokläufe im Jahr 2002 am Gutenberg-Gymnasium in Erfurt und an einer Schule in Freising. Mit den eingangs genannten Empfehlungen sollten die Verantwortlichen an den Schulen Unterstützung erhalten. Wichtig ist dabei, dass das Sicherheitskonzept auf drei Säulen ruht: auf der verhaltensorientierten Prävention, den sicherheitstechnischen Maßnahmen und den organisatorischen Vorarbeiten an der Schule.

UV-aktuell: Welche Experten sollten an der Erstellung des Sicherheitskonzeptes mitwirken?

Dr. Spaenle: Ein solches Konzept ist natürlich Teamarbeit! An erster Stelle steht immer der verantwortliche Schulleiter, hinzu kommen der Sicherheitsbeauftragte der Schule sowie ein Vertreter der Polizei als Sicherheitsprofi. Im Übrigen bezieht die örtliche Polizeidienststelle die Schulen auch in ihre Objektschutzpläne mit ein. Auch der kommunale Sachaufwandsträger – also die Gemeinde oder der Landkreis – ist beteiligt, denn seine Zustimmung ist bei sicherungstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Kosten verursachen können, notwendig.

UV-aktuell: Werden die existierenden Sicherheitskonzepte auf ihre Realisierbarkeit überprüft?

Dr. Spaenle: Flucht- bzw. Evakuierungsübungen gibt es mehrmals jährlich, eine Amoklage lässt sich jedoch nicht „simulieren“. Es ist auch wichtig, dass dem poten-

Amoklauf im Gymnasium Carolinum in Ansbach am 17.9.09 Verletzte Schüler sind gesetzlich unfallversichert

Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) ist tief betroffen über den brutalen Amoklauf in Ansbach. Unser Mitgefühl gehört den Opfern und ihren Familien. Wir werden alles in unserer Macht stehende tun, damit die verletzten Schülerinnen und Schüler wieder völlig gesund werden.

Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Bayer. GUVV für die medizinische Behandlung einschließlich der psychosozialen Betreuung sowie für die Rehabilitation aller betroffenen Schüler zuständig. Der Bayer. GUVV hat sofort einen Krisenstab eingerichtet und umgehend Psychologen des Kriseninterventions- und -Bewältigungsteams

Bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS) beauftragt, sich um die psychosoziale Betreuung der betroffenen Schüler, Lehrer und sonstiger Schullangehöriger vor Ort zu kümmern.

Zu den Leistungen des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes zählen unter anderem:

- ▶ Erste Hilfe sowie medizinische Rehabilitation für erlittene Verletzungen und
- ▶ finanzielle Entschädigung bei bleibenden Körperschäden.
- ▶ Kostenübernahme für die psychologische Betreuung seelisch traumatisierter Schülerinnen und Schüler.



ziellen Attentäter möglichst wenig Details des Sicherheitskonzepts bekannt sind.

UV-aktuell: Wo sehen Sie noch Verbesserungsbedarf?

Dr. Spaenle: Bunkergleiche Schulen mit Personenkontrollen wünscht sich niemand, zumal auch diese keine vollkommene Sicherheit bieten würden. Deswegen muss unser Schwerpunkt auf der Prävention und auf realistischen Sicherheitsvorkehrungen an den Schulen liegen. Der beste Schutz ist in meinen Augen eine Kultur des Hinschauens und der gegenseitigen Achtung. Schulen müssen Orte sein, an denen alle, die dort lernen und lehren, gerne zusammenkommen. Sie müssen Orte sein, an denen sich jeder einbringen kann, sich angenommen und gut aufgehoben fühlt. Und hierfür lohnt es sich in meinen Augen sehr, noch ein bisschen mehr zu tun.

UV-aktuell: Sie haben vor kurzem betont, dass Gewaltprävention für Sie ein wichtiges Anliegen ist. Welche Projekte bzw. Maßnahmen werden von Seiten des Bayerischen Kultusministeriums den Schulen empfohlen?

Dr. Spaenle: Im Kultusministerium laufen derzeit ca. 20 herausragende Initiativen zum Sozialen Lernen sowie zur Prävention gegen Gewalt: „PIT – Prävention im Team“, „Mit mir nicht!“ „Lions Quest/ Erwachsene werden“, „Faustlos“, um nur einige zu nennen. Informationen hierzu finden sich auch auf dem Gewaltpräventionsportal des Kultusministeriums. Nach vorherrschender Meinung kann es keine spezifische Amok-

Prävention geben, sondern es können nur allgemeine Maßnahmen ergriffen werden, die zugleich auf (potenzielle) Amoktäter wirken können.

UV-aktuell: Sehen Sie Unterschiede in der Struktur des Sicherheitskonzeptes in Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern?

Dr. Spaenle: Unser Ansatz ist ein stark dezentraler, der auf die Verantwortlichen vor Ort setzt. Die Sicherheit an ca. 5.000 Schulen in Bayern kann nicht vom Münchner Salvatorplatz aus verwaltet werden. Eine bayerische Besonderheit, auf die wir sehr stolz sind, ist KIBBS, das Kriseninterventions- und -bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologen, das bei größeren schulischen Krisenfällen zum Einsatz kommt. Es hat sich nach dem Ereignis von Erfurt 2002 formiert, und besteht derzeit aus ca. 30 Mitgliedern – verteilt auf alle bayerischen Bezirke. Ein entsprechender Vertrag mit dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband regelt die Kostenerstattung bei Einsätzen. Wichtig ist mir, dass KIBBS-Mitglieder auch bei der Weiterentwicklung der regionalen Notfall- und Hilfsnetzwerke mitwirken. Das KIBBS-Team hat also auch vorsorgend-präventive Aufgaben.

UV-aktuell: An diesem Thema arbeiten verschiedene Institutionen und Behörden in Bayern (Ministerien, Polizei, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, Schulpsychologen etc.). Gibt es eine Vernetzung und eine Zusammenarbeit auf politischer Ebene?

Dr. Spaenle: Die Anregungen und Empfehlungen für die Erstellung eines Sicherheitskonzepts waren das Ergebnis einer interministeriellen Arbeitsgruppe von Kultus- und Innenministerium, und auch jetzt gibt es natürlich einen Austausch auf Arbeitsebene. Für besondere Fälle gibt es einen Krisenstab im Kultusministerium, der sich je nach Fallgestaltung auch mit den anderen Ressorts abstimmt.

UV-aktuell: Neu ernannte Schulleiter haben neben ihren vielfältigen komplexen Aufgaben auch die Sicherheitsorganisation an ihrer Schule zu bewältigen. Wie werden Schulleiter auf diese besonderen Aufgaben vorbereitet?

Dr. Spaenle: Einen Mittelweg zwischen berechtigten Sicherheitsinteressen und pädagogischem Auftrag zu finden, ist eine zentrale Aufgabe der Schulleitung. Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen (Führungsakademie im Schulbereich) führt zu dieser Thematik für neu ernannte Schulleiter Fortbildungen durch.

UV-aktuell: Was möchten Sie Schulleitern und Eltern in Bayern noch auf den Weg mitgeben?

Dr. Spaenle: Jedes Sicherheitskonzept muss pädagogisch und psychologisch präventiv angelegt sein. Es gilt achtsam zu sein gegenüber Schülern, die durch ihr Verhalten zu Sorge Anlass geben, z.B. durch hohe Introvertiertheit, seelische Labilität, Hang zu grausamen Computerspielen, Konsum von Gewaltfilmen oder besondere Nähe zu Waffen. Ebenso gilt es aber, panisches Verhalten zu vermeiden. Schule lebt in besonderer Weise vom Vertrauen in die pädagogisch handelnden Personen. Durch den engen Schulkontakt der Schulfamilie, z. B. im Schulforum, wird dieses Vertrauen zusätzlich gestärkt.

UV-aktuell: Herr Minister, wir danken Ihnen für das Gespräch.

*Die Fragen stellte Katja Seßlen,
Geschäftsbereich Prävention des Bayer. GUVV*

Kriseninterventionsteams bei Amokläufen, Notfällen und Krisen

KIBBS in Ansbach im Einsatz

Nach den Amokläufen in Freising und Erfurt im Jahr 2002 wurde KIBBS, das Kriseninterventions-Bewältigungsteam Bayerischer Schulpsychologen vom Bayerischen Kultusministerium (StMUK) ins Leben gerufen. Im Jahr 2005 schlossen der Bayer. GUVV/die Bayer. LUK und die Unfallkasse München mit KIBBS einen Vertrag, um die psychosoziale Notfallversorgung nach Schulunfällen mit psychisch traumatisierenden Auswirkungen sicherzustellen.



Angesichts der Amokläufe in Winnenden und Ansbach fragen wir Hans-J. Röthlein, einen der beiden Sprecher von KIBBS über seine Arbeit. Herr Röthlein ist staatlicher Schulpsychologe und arbeitet als Beratungsrektor am Staatlichen Schulamt im Landkreis Freising.

UV aktuell: Bitte stellen Sie kurz die Organisation des KIBBS-Teams vor.

Röthlein: Das KIBBS-Team besteht derzeit aus ca. 30 bayerischen Schulpsychologen, die auf alle Schularten und auf alle Regierungsbezirke verteilt sind. Jedem Regierungsbezirk ist ein KIBBS-Team mit einem Koordinator an der Spitze zugeordnet, welches den Schulen als regionaler Ansprechpartner zur Verfügung steht. Die Namen der KIBBS-Mitglieder sind auf der Homepage von KIBBS (www.kibbs.de) aufgelistet. Der Koordinator bündelt die Aufgaben von KIBBS in den jeweiligen Regierungsbezirken und hält die Verbindung zur Dienstaufsicht und zu den Notfallstrukturen vor Ort. Die Gesamtkoordination des Teams obliegt den beiden Sprechern von KIBBS. Über die Sprecher ist das KIBBS-Teams an das Bayer. Kultusministerium angebunden. Das KIBBS-Team wird nicht vorgehalten. Im Einsatzfall werden die KIBBS-Mitglieder von dienstvorgesetzter Stelle von ihren Dienstaufgaben freigestellt.

UV aktuell: Wie werden Schulpsychologen für ihre Arbeit im KIBBS-Team ausgebildet?

Röthlein: Alle KIBBS-Mitglieder haben eine Basis-Qualifikation in Krisenmanagement und notfallpsychologischer Versorgung. Darauf aufbauend haben derzeit alle KIBBS-Mitglieder eine Weiterbildung in Psychotherapie absolviert. Zudem sind die meisten der KIBBS-Mitglieder ausgebildete Supervisoren; einige verfügen zusätzlich noch über die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

UV aktuell: Wie viele Schulpsychologen stehen bayernweit für die Arbeit im KIBBS-Team zur Verfügung?

Röthlein: Die ursprünglich auf ca. 35 Personen festgelegte bayernweite Zahl von KIBBS-Mitgliedern wird derzeit nicht erreicht. Zehn Plätze müssen aufgrund von altersbedingtem Ausscheiden in nächster Zeit neu besetzt werden.

UV aktuell: Welche Vorteile hat die Krisenbewältigung mit Hilfe des KIBBS-Teams?

Röthlein: KIBBS ist eine krisenerfahrene Non-Profit Organisation, daher sind alle Unterstützungsleistungen für die Schulen kostenneutral. Ein weiterer Vorteil besteht

darin, dass KIBBS sehr gut mit anderen Organisationen vernetzt ist, insbesondere mit den Kirchen, aber auch mit den Kräften der Psychosozialen Notfallversorgung in den Rettungsorganisationen. KIBBS tritt in der Regel nicht in der Akutphase eines Krisenereignisses in Aktion. Die psychologische Erste Hilfe wird von den Rettungsorganisationen geleistet, die zeitnah am Ereignisort eintreffen. Der Schwerpunkt der Arbeit von KIBBS ist auf die Konsolidierungsphase und auf die Nachsorgearbeit gerichtet. KIBBS löst zusammen mit den kirchlichen Hilfsstrukturen die Einsatzkräfte der Rettungsorganisationen ab. In der Regel geschieht dies in den Folgetagen nach einem Krisenfall. Nicht zuletzt sorgt KIBBS durch die Verbindung zu den regionalen Netzwerken vor Ort für nachhaltige Nachsorge.

UV aktuell: In welchen Fällen wird KIBBS aktiv?

Röthlein: Grundsätzlich wird KIBBS nur aktiv, wenn es durch das StMUK bzw. durch die jeweiligen Regierungen oder MB-Dienststellen beauftragt wird. Neben Amokläufen wird KIBBS bei Unfällen auf dem Schulweg oder bei schulischen Veranstaltungen mit zum Teil tödlichem Ausgang gerufen, wie z. B. Busunglücke, Sportunfälle oder Ertrinken beim Schwimmunterricht.



„Der Riss in der Tafel“

Wickenhäuser, Ruben, Roberts, Frank, Englbrecht, Hirschmann, Richter, Röthlein, Storath – Führung und Verantwortung bei schulischen Krisen – ein Leitfaden für die Schulleitung, Schulaufsicht und Schulberatung
Copyland Druckzentrum GmbH Verlag, Nürnberg 2008
verlag@cl-druckzentrum.de, Tel.: 0911-51900-50



„Wenn der Notfall eintritt“

Handbuch für den Umgang mit Tod und anderen Krisen in der Schule
Herausgeber: Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
Katholisches Schulkommissariat in Bayern
Materialstelle.rpz-heilsbronn@elkb.de, Tel.: 09872/509-177
Relpaed-Materialstelle@ordinariat-muenchen.de, Tel.089/2137-1411

Literaturtipps

Auch wird KIBBS beim plötzlichen Tod einer Lehrkraft oder eines Schülers/einer Schülerin in der Schule zu Hilfe geholt, bei Suizid von Lehrkräften oder Schülern, insbesondere wenn er in der Schule vollzogen wird, anonymen Bombendrohungen, Geiselnahmen an Schulen, Morddrohungen von Schülern gegenüber Mitschülern oder Lehrkräften oder Ankündigungen von Amokläufen.

Die Hilfe durch das KIBBS-Team wird dabei vom Schulleiter veranlasst. Dazu wendet er sich an den bezirksregionalen Koordinator von KIBBS und an die dienstvorgesetzte Stelle. In Krisenereignissen von größerer Reichweite, z. B. beim Amoklauf ins Ansbach oder beim Einsturz der Eissporthalle in Reichenhall 2006, wird KIBBS direkt vom StMUK beauftragt. Die beiden Sprecher stellen darauf das Einsatzteam zusammen.

UV aktuell: Sind Sie auch bei Fällen außerhalb Bayerns im Einsatz?

Röthlein: Ja, ein KIBBS-Team war beim Amoklauf in Erfurt und auch in Winnenden auf Anfrage des Kultusministeriums von Baden-Württemberg im Einsatz. KIBBS-Mitglieder werden aufgrund ihrer Erfahrung und aufgrund ihrer hohen Fachkompetenz von Fachkollegen angefragt, nicht nur für Krisenfälle, sondern auch für Vorträge und Workshops auf Fachtagungen. Prävention von zielgerichteter schulischer Gewalt ist überhaupt eine der wesentlichen Aufgaben von KIBBS. An vielen Schulen in und außerhalb Bayerns halten KIBBS-Experten Vorträge über die Früherkennung von Gewaltvorhaben.

UV aktuell: Wie erfolgt die Verständigung des KIBBS-Teams?

Röthlein: Die Schulleitung wendet sich an den Koordinator des Regierungsbezirks. Dieser ist in der Regel zeitnah über Handy zu erreichen. Die Handynummern finden sich auf der KIBBS-Homepage. Der Koordinator stellt dann das örtliche KIBBS-Team zusammen und organisiert ggf. weitere Unterstützer in Absprache mit dem Schulleiter.

Ein typischer Einsatz beginnt damit, dass sich KIBBS-Mitarbeiter mit der Schulleitung

und den bisher tätigen Einsatzkräften, z. B. Notfallseelsorgern, zusammensetzen und eine Lagebesprechung durchführen. Dabei werden erste wichtige Punkte besprochen, z. B. die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs, die zielführende Information von Schülern, Eltern, des Kollegiums und der Schulöffentlichkeit. Wesentlich ist auch die Frage, inwieweit die Schule selbst aktiv bei der Krisenbewältigung mitwirken kann und welche externe Unterstützung notwendig ist. Des Weiteren wird der Umgang mit der Presse abgestimmt. In der notfallpsychologischen Versorgung kommt es u. a. darauf an, eine psychotraumatologische Triage zu erstellen, d. h. die Gruppe der sog. Selbstheiliger von der Gruppe der mittel und schwersttraumatisierten Personen zu trennen und mit der Schule zusammen einen angepassten notfallpsychologischen Behandlungsplan für betroffene Schüler und Lehrkräfte zu erstellen. Schüler, Lehrkräfte und Eltern müssen über die Folgen von psychotraumatischen Erlebnissen informiert werden. Die KIBBS-Mitarbeiter betreuen die Schulen in Absprache mit dem Schulleiter je nach notwendigem Aufwand und zur Verfügung stehenden eigenen Kapazitäten bis zu mehreren Wochen nach dem krisenhaften Ereignis. Für den Fall von Trauerarbeit an Schulen bieten die kirchlichen Krisensysteme ihre Unterstützung an.

UV aktuell: Welche Anregungen haben Sie für Schulleiter und Lehrkräfte, um die Zusammenarbeit zu optimieren?

Röthlein: Wir begrüßen es, wenn Schulleitungen sich zeitnah mit dem zuständigen Koordinator telefonisch in Verbindung setzen. In dem Telefonat entscheidet sich, ob ein KIBBS-Einsatz sinnvoll und notwendig ist, oder ob es genügt, die Schulen mit „Krisen-Know-how“ zu unterstützen und/oder örtliche Hilfen in Anspruch zu nehmen. Für KIBBS ist es Anliegen und Vertragsauftrag gleichermaßen, für die Sicherstellung der notfallpsychologischen Betreuung der Schüler und der Lehrkräfte zu sorgen. Diese Leistung muss oft unter Zuhilfenahme externer psychotraumatologischer Fachexperten erbracht werden.

Die Fragen stellte Katja Seßlen, Bayer. GUVV.

Auszug aus dem Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, und dem Bayer. GUVV, der Bayer. LUK und der Unfallkasse München über den Einsatz des Kriseninterventions- und -bewältigungsteams bayerischer Schulpsychologen (KIBBS-Team)

Der/Die GUVV/LUK/UKM sind als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung verpflichtet, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und nach Eintritt von Versicherungsfällen die Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Versicherten wiederherzustellen. Dazu gehört auch die Versorgung Versicherter durch Ärzte und psychotherapeutische Fachkräfte nach Versicherungsfällen mit drohenden oder bereits eingetretenen psychischen Gesundheitsschäden.

Bei Versicherten, die psychisch belastenden Extremsituationen ausgesetzt waren, besteht Anlass, frühzeitig tätig zu werden, auch wenn sich zunächst keine Hinweise auf die Entwicklung eines psychischen Gesundheitsschadens ergeben. Die psychosoziale Notfallversorgung nach Schulunfällen mit psychisch traumatisierenden Auswirkungen dient dem Ziel, die Entwicklung posttraumatischer Belastungsstörungen zu verhindern. Die Betroffenen sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Reaktionen auf das Ereignis zu verstehen und es soll versucht werden, das durch das traumatisierende Ereignis erschütterte Gefühl von persönlicher Sicherheit wiederherzustellen.

Die Vertragsparteien vereinbaren im Hinblick auf einen koordinierten Einsatz des KIBBS-Teams Bayern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Bei der Koordination der Einsätze des KIBBS-Teams durch das Kultusministerium (KM) ist zu berücksichtigen, dass der/die GUVV/LUK/UKM als gesetzliche Unfallversicherungsträger im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Heilbehandlung und der Leistungen zur Teilhabe nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen haben. Durch die Zusammenarbeit der Vertragsparteien soll gewährleistet werden, dass der/die GUVV/LUK/UKM die Durchführung, Steuerung und Überwachung des Heilverfahrens (StÜHV) als primäre Rehabilitationsaufgabe wahrnehmen können. Im Gegenzug werden sich der/die GUVV/LUK/UKM an den Kosten des Einsatzes des KIBBS-Teams beteiligen, soweit diese Kosten im Zusammenhang mit Heilbehandlungsmaßnahmen für bei ihnen versicherte Personen entstehen.

Kommunale Suchtprävention

Immer häufiger kommt es bei Jugendlichen zu exzessartigen Trinkgelagen. Dass Jugendliche ihre Grenzen in der Pubertät austesten – auch in Bezug auf Alkohol – gab es schon immer. Neu und gefährlich dagegen ist der Trend, sich „bewusst bewusstlos“ zu trinken. Dass es durchaus wirksame Maßnahmen im Kampf gegen Alkoholmissbrauch gibt, zeigen die Ergebnisse des 4. Wettbewerbs zur kommunalen Suchtprävention. Bayerische Kommunen waren bei den Siegern ganz vorne mit dabei. Wir stellen hier stellvertretend für viele die Stadt Nürnberg vor und haben mit Kurt Gref, dem Leiter der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe des Jugendamtes Nürnberg gesprochen.



UV aktuell: In der Schilderung der Ausgangssituation vor Ort berichten Sie von den drei K's, die bei Jugendlichen in Ihrer Region hoch im Kurs stehen: Komasaufen, Kampftrinken, Kofferraumsaufen (= Mitbringen größerer Alkoholmengen zu diversen Anlässen). Welche Maßnahmen hat die Stadt Nürnberg ergriffen, um hier gegenzusteuern?

Gref: Riskanter Alkoholkonsum ist nach unseren Erfahrungen in allen Bevölkerungsgruppen und sozialen Milieus festzustellen und nicht das vorrangige Problem sozialer Randgruppen, auch wenn ein Besuch des Nürnberger Hauptbahnhofes und seiner Umgebung dies zunächst vermuten lässt. In der öffentlichen Wahrnehmung der Nürnberger Jugendszene dominieren bestimmte Szenen und Jugendkulturen, die jedoch nicht nur dem jugendlichen „Prekariat“ zuzuordnen sind. In den Jahren 2005 und 2006 waren in einem innenstadtnahen Diskothekenareal deutliche Steigerungen von Körperverletzungen insbesondere in der Altersgruppe der 18- bis 20-Jährigen mit einem sehr hohen Anteil alkoholisierter Tatverdächtiger festzustellen. Die Tatverdächtigen kamen überwiegend aus der Besucherschaft der Diskotheken, die zum damaligen Zeitpunkt am Wochenende häufig sogenannte Billigpartys („50-Cent-Party“ oder „1-Euro-Party“) veranstalteten. Die Dienststellen der Stadt Nürnberg (Ordnungsamt, Rechtsamt, Jugendamt) und die Polizei arbeiteten eine „freiwillige“ Selbstverpflichtung für die Diskothekenbetreiber aus, in denen diese den Verzicht auf Durch-

führung von Billigpartys erklärten. Diese Verpflichtung wurde mit einer Ausnahme von allen Diskothekenbetreibern in Nürnberg unterschrieben. Die Umsetzung wurde von Polizei, Ordnungsamt und Jugendamt regelmäßig kontrolliert. In dem genannten Ausnahmefall wurde die Durchführung von Billigpartys durch die Stadt Nürnberg verboten. Diese Maßnahme wurde später durch das zuständige Gericht bestätigt. Seit 2007 gingen die Körperverletzungsdelikte im Umfeld dieser Diskotheken deutlich zurück.

UV aktuell: Welche Zielgruppen sprechen Sie in Ihrer Präventionsarbeit an?

Gref: Prävention mit den Arbeitsschwerpunkten Jugendschutz und Suchtprävention sprechen im Wesentlichen fünf Adressatengruppen an: Kinder und Jugendliche, Eltern und Erziehungsberechtigte, Kooperationspartner, Multiplikatoren und Fachkräfte, vorrangig aus den Bereichen Jugendhilfe und Schule, Gewerbetreibende und Veranstalter sowie die Öffentlichkeit.

UV aktuell: Ein Baustein Ihrer Präventionsarbeit ist das Hip-Hop-Musical „Alkorapical“. Jugendliche, auch mit schwierigem sozialen Hintergrund, spielen und singen für andere Jugendliche der Stadt Nürnberg. Wie binden Sie die Jugendlichen ein und wie wird das Musical angenommen?

Gref: Die Jugendlichen sind durch die Alltagsarbeit in drei Jugendtreffs und über Streetwork, d. h. aufsuchende Arbeit ein-

gebunden. Die Einbindung präventiver Angebote in das Regelangebot Offene Jugendarbeit ist uns sehr wichtig, um Kontinuität und längerfristige Arbeit zu gewährleisten. Insgesamt sind ca. 30 Jugendliche aktiv beteiligt. Die bisherigen Auftritte zeigen, dass das Musical sehr gut angenommen wird.

UV aktuell: Wer hat dieses Stück geschrieben? Womit beschäftigt sich der Inhalt?

Gref: Alle Bausteine des Musicals (Texte, Musik, Gesang, Choreografie, Schauspiel und Dramaturgie) wurden mit Beratung durch einen Künstler und einen Mediengestalter von den Jugendlichen selbst entwickelt. Für die Erstellung der Rahmenhandlung war eine Autorengruppe von Jugendlichen verantwortlich. Inhalt des Stücks sind die alters-typischen Themen, wie Lust und Frust, Freund und Freundin, Clique, Eltern, Schule und Job, Idole und Vorbilder, Musik und Medien, Alltagsstress, Gewalt und Alkohol-/Drogenkonsum. (Es gibt eine 50-minütige Filmaufzeichnung des Alkorapicals. Kontaktadresse: Jugendtreff Schlossäcker, Untere Mentergasse 1, 90443 Nürnberg, Tel. 4188592, E-Mail: jugendtreff.schlossaecker@netkom.net, Ansprechpartner: Andreas Retzer, nähere Informationen: www.alkorapical.de).

UV aktuell: Mit der Katertüte „Auf euer Wohl!“ haben Sie ein besonderes „Geschenk“ kreiert, das Streetworker an den typischen Treffpunkten von Jugendlichen in den Problemvierteln verteilen. Was ist in dieser Tüte drin?

Gref: Die Katertüte enthält einen Traubenzucker, einen Kaugummi, ein Kondom, den Nightliner-Fahrplan, Telefonnummern der Taxizentrale, Notfallnummern der Polizei und der Rettungsdienste sowie eine Infocard für





Mädchen und Jungs zum Thema Alkohol und einen Alkoholselbsttest, mit dem der eigene Konsum reflektiert werden kann.

UV aktuell: Diese Idee hat ja schon etwas von „mütterlicher Fürsorge“ – wie reagieren denn Jugendliche darauf, wenn sie eine solche Katertüte von „Fremden“ überreicht bekommen?

Gref: Der Inhalt der Katertüte, das Streetwork-Ambiente und die Kommunikations-ebene zwischen Streetworkern und Jugendlichen lassen eher keine Gefühle von „mütterlicher Fürsorge“ aufkommen. Dafür müssten wir es wohl schon mit handgestrickten Socken versuchen. Die Jugendlichen werden mit der Katertüte nicht zwangsbeglückt, sondern erhalten diese bei Bedarf und Interesse im Rahmen der Alltagskommunikation zwischen ihnen und den ihnen meist bereits bekannten Streetworkern. Angeregte und mehr oder weniger witzige Gespräche in der Clique sind dann häufig die Folge.

UV aktuell: Im Raum Nürnberg setzt man auch auf den Erfolg häufigerer Kontrollen: Was kontrollieren Sie?

Gref: In Kooperation mit dem Ordnungsamt und der Polizei Nürnberg kontrolliert der Jugendschutzbeauftragte des Jugendamtes in erster Linie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere die Regelungen zum Bereich „Jugendschutz in der Öffentlichkeit“: Gaststätten, Diskotheken, Musikveranstaltungen, Spielhallen, Internetcafés und die Verkaufspraxis alkoholischer Getränke sowie die mögliche Entwicklung zu jugendgefährdenden Orten und Veranstaltungen nach § 7 und 8 des Jugendschutzgesetzes. Im Bereich der Alkoholprävention spielen darüber hinaus das Gaststättengesetz (z. B. Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke an erkennbar Betrunkene) und das Ladenschlussgesetz (z. B. Alkoholverkauf ab 20.00 Uhr als Reisebedarf an Reisende) eine wichtige Rolle.

UV aktuell: Haben Sie durch diese Maßnahmen eine höhere Sensibilität und Wachsamkeit bei Gastronomen und Einzelhändlern festgestellt?

Gref: Zunächst bleibt festzuhalten, dass bereits bisher der überwiegende Teil von Gastronomen, Einzelhändlern und Veranstaltern die oben genannten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten hat. Nach unseren Erfahrungen ist im Zuge der Umsetzung des Arbeitsprogramms Alkoholprävention in Nürnberg das Problembewusstsein bei Anbietern und Gewerbetreibenden, aber auch in der Öffentlichkeit gestiegen. Dies zeigt sich insbesondere bei Veranstaltern und Wirten von Kirchweihen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen, sowie bei Pächtern oder Betreibern von Tankstellen. In Einzelfällen haben ordnungsrechtliche Maßnahmen, wie z. B. eine deutliche Bußgelderhöhung bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz und verstärkte Jugendschutzkontrollen zu einer „erzwungenen“ Einsichtsfähigkeit geführt. Wenn in diesen seltenen Fällen nur die Gesetzmäßigkeiten des Marktes, sprich finanzieller „Verlust“ durch hohe Bußgelder, eine Verhaltensänderung bewirken, wendet die Stadt Nürnberg diese Instrumente konsequent an.

UV aktuell: Wie binden Sie die Öffentlichkeitsarbeit in die Anti-Alkohol-Kampagne ein?

Gref: Beispielsweise indem an den 15 digitalen Großbildflächen („Info-Screen“) in Nürnberger und Fürther U-Bahnhöfen Motive zum Thema Alkoholprävention eingeblendet werden. Diese Kampagnen orientieren sich an den saisonalen Highlights und Events, bei denen Alkoholkonsum von Jugendlichen und teilweise auch Erwachsenen erfahrungsgemäß eine große Rolle spielt: Veranstaltung „Rock im Park“, Frühlings- oder Herbstvolksfest, Faschingsaison und Schulabschlussfeiern.

UV aktuell: welche Hilfsangebote für Eltern und Jugendliche gibt es?

Gref: In Nürnberg besteht seit Anfang 2008 das Projekt HaLT (Hart am Limit). Hier findet mit Jugendlichen, die mit Alkoholintoxikation in Nürnberger Kliniken eingeliefert werden, am Morgen nach der Einlieferung noch direkt am Krankenbett ein Beratungsgespräch statt. Dieses Beratungsgespräch wird von den meisten betroffenen Jugendlichen angenommen. Den Eltern wird unmittelbar danach, meist bei der Abholung ihrer Kinder im Krankenhaus, ebenfalls ein Gespräch angeboten. Bei Bedarf wird an weiterführende Einrichtungen, wie z. B. Erziehungsberatungsstellen verwiesen. Für Jugendliche wird im nächsten Schritt der sogenannte „Risiko-Check“ als eineinhalbtägige Gruppenveranstaltung angeboten. Im Regelfall findet mit dem Jugendlichen und möglichst auch den Eltern anschließend ein sogenanntes Abschlussgespräch statt.

UV aktuell: Wofür werden Sie das Preisgeld in Höhe von 7.000 EUR verwenden?

Gref: Das Preisgeld wird 2010 für weitere Angebote der Alkoholprävention verwendet, voraussichtlich für Projekte im Rahmen der Jugendsozialarbeit an (Haupt-)Schulen.

UV aktuell: Welche Tipps haben Sie für Städte, die ein ähnliches Maßnahmenpaket wie die Stadt Nürnberg planen?

Gref: Wir empfehlen eine fundierte Analyse der lokalen Ausgangssituation, ein durch entsprechende Beschlüsse kommunalpolitisch abgesichertes und langfristig angelegtes konkretes Arbeitsprogramm Alkoholprävention, das Elemente präventiver Jugendhilfeangebote und ordnungsrechtlicher Maßnahmen umfasst und zwischen den verschiedenen Akteuren auf kommunaler Ebene wie öffentliche Jugendhilfe/Jugendamt, Ordnungsamt und Polizei abgestimmt ist.

Neue „Laborrichtlinien“ BGI/GUV-I 850-0

Sicheres Arbeiten in Laboratorien

Der Arbeitskreis Laboratorien im Ausschuss Chemie hat die „Laborrichtlinien“ neu gefasst. Die Weiterentwicklung des Standes von Technik und Wissenschaft, neue sicherheitstechnische sowie arbeitsmedizinische Erkenntnisse und Änderungen bei den rechtlichen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die neue Gefahrstoffverordnung, erforderten diese grundlegende Überarbeitung der „Laborrichtlinien“.

Aufgrund des Kooperationsmodells mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erarbeitete der Arbeitskreis zuerst die Technischen Regeln für Gefahrstoffe 526 „Laboratorien“, die aus dem Regeltext der Laborrichtlinien bestehen. Die jetzt erschienene Nachfolgeschrift der Laborrichtlinien „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ enthält über diesen Regeltext der TRGS 526 hinaus einen für die Anwender äußerst wichtigen und hilfreichen Erläuterungstext.

Neue Gliederung und Struktur

Auf den ersten Blick hat die neue Vorschrift „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ mit über 170 Seiten deutlich an Umfang gewonnen und beinhaltet jetzt auch Bilder und Grafiken. Neben inhaltlichen Änderungen wurden Aufbau und Struktur neu geordnet und fachlich zusammenhängende, aber aus formalen Gründen bislang getrennte Inhalte zusammengeführt.

Die neuen „Laborrichtlinien“ bestehen im Wesentlichen aus zwei Modulen. Das erste Modul umfasst die Kapitel 1–4 und enthält alle für den Betrieb eines normalen Labors notwendigen Regelungen: Hier sind insbesondere das neu gestaltete Kapitel 3 „Gefährdungsbeurteilung und Substitutionsprüfung“ und das große Kapitel „Übergreifende Betriebsbestimmungen“ zu erwäh-

nen. In den „Übergreifenden Betriebsbestimmungen“ sind die in der alten Laborrichtlinie zum Teil verstreuten grundlegenden Anforderungen zusammengefasst. So finden sich die ehemaligen Kapitel „Kleidung und Schuhwerk“, „Persönliche Schutzausrüstung“, „Brandschutz“ und „Erste Hilfe“ der alten Laborrichtlinien jetzt auch in dem großen Kapitel „Übergreifende Betriebsbestimmungen“, da diese Aussagen für alle Laboratorien grundsätzliche Bedeutung haben.

Das zweite Modul besteht aus Kapitel 5 „Spezielle Betriebsbestimmungen“ und enthält auf rund 50 Seiten Aussagen zu Tätigkeiten im Labor mit speziellen Stoffen oder Geräten, die nicht in jedem Labor durchgeführt werden und somit jetzt bei Bedarf nachgeschlagen werden können.

Neue Inhalte

Neu erstellt wurden die Unterkapitel „Hygiene“ und „Ergonomie“ im Kapitel „Übergreifende Betriebsbestimmungen“. Im Unterkapitel „Hygiene“ finden sich Aussagen zur Vermeidung von Kontaminationen, Nahrungs-, Genussmitteln und Kosmetika, Hautschutz, Aufbewahrung von Arbeits- und Schutzkleidung, Reinigung von Arbeits- und Schutzkleidung und Hygiene bei Atemschutzgeräten. Neu ist ein generelles Verbot von Essen und Trinken im Labor.

Im Unterkapitel „Ergonomie“ werden die Themen Allgemeine Anforderungen bei Planung und Beschaffung, Beleuchtung, monotone Tätigkeiten, Bildschirmarbeitsplätze behandelt und Empfehlungen zu höhenverstellbaren Arbeitsplätzen gegeben.

Eine ganz wesentliche Änderung gegenüber den bestehenden „Laborrichtlinien“ stellt das neue Kapitel „Gefährdungsbeurteilung und Substitutionsprüfung“ dar.

Dieses Kapitel gibt nicht nur eine Anleitung zur Gefährdungsbeurteilung wieder, es definiert vielmehr den Rahmen für ein sicheres Arbeiten im Labor.

Im neuen Kapitel 6 „Technische Schutzmaßnahmen“ wurden die Aussagen zu Bau und Einrichtung von Laboratorien zusammengefasst und aktualisiert.

In Kapitel 7 und im Anhang 3 wird das wichtige Thema „Prüfungen im Labor“ behandelt. Der Nutzer erhält hier eine wesentliche Hilfestellung durch ein Konzept und insbesondere einen Verweis auf eine laufend aktualisierte Tabelle im Internet zum Thema Prüfungen und Prüffristen.

„Gefährdungsbeurteilung und Ersatzstoffprüfung“

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung in einem Labor ist schwierig. Die neuen „Laborrichtlinien“ stellen hierzu fest: „... die sonst übliche Herangehensweise, anhand der Stoffeigenschaften und der Tätigkeiten die Schutzmaßnahmen fallbezogen festzulegen, kann oft wegen der sich rasch ändernden Gefährdungssituationen durch sich ändernde Stoffe und Verfahren nicht angewendet werden. Die Sicherheit in Laboratorien wird daher vornehmlich durch den Bau, die Einrichtung, die Verfahren, den Betrieb sowie die Qualifikation des Laborpersonals bestimmt. Durch die Kombination von Maßnahmen technischer, organisatorischer und persönlicher Art wird die Gefährdung bei Tätigkeiten in Laboratorien minimiert. Bau und Ausrüstung bestimmen daher im Wesentlichen die Tätigkeiten, die darin ausgeführt werden können.“

In diesem Kapitel wird daher nicht nur die Vorgehensweise bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung erläutert, es wird

LABORÜBLICHE BEDINGUNGEN

1. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, bei denen gefährliche Konzentrationen in der Luft am Arbeitsplatz auftreten können, werden in geeigneten, in ihrer Wirksamkeit überprüften Abzügen durchgeführt.
2. Die jeweils eingesetzte maximale Einsatzmenge wird dem Gefahrenpotenzial der jeweiligen Stoffe angepasst:

Gefahrstoffmerkmal	Maximale Einsatzmenge	
	flüssig (l)	fest (kg)
Sehr giftig	0,1	0,1
Giftig		
Krebserzeugend		
Erbgutverändernd		
Fruchtbarkeitsgefährdend	0,5	0,5
andere Gefahrstoffe	2,5	1

vielmehr der Rahmen für ein Sicherheitskonzept für Laboratorien festgelegt. Wird dieses eingehalten, kann der Nutzer davon ausgehen, dass ohne weitere Maßnahmen ein sicheres Arbeiten möglich ist. „Der Arbeitgeber kann im Allgemeinen davon ausgehen, dass keine unzulässig hohe Exposition gegenüber Gefahrstoffen vorliegt, wenn

- ▶ fachkundiges und zuverlässiges Personal
- ▶ nach den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik und insbesondere nach dieser Regel und
- ▶ laborüblichen Bedingungen arbeitet.“

Die „laborüblichen Bedingungen“ sind dabei der oben stehenden Tabelle zu entnehmen.

Die neuen „Laborrichtlinien“ erreichen mit diesem Sicherheitskonzept eine hohe intrinsische Sicherheit von Laboratorien für eine flexible Nutzung, ein möglichst ungehindertes Arbeiten und zur Verhinderung von Havarien. Damit ist das Maßnahmenpaket dieses Sicherheitskonzepts ein Musterbeispiel für vorgegebene Maßnahmen im Sinne der Nr. 5 der TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung“. Weil die

Schutzmaßnahmen schon vorgegeben sind, verringert sich der Aufwand der Gefährdungsbeurteilung für den Laborbetreiber erheblich. Sie muss im Wesentlichen nur noch sicherstellen, dass die im Labor bereits angewandten Schutzmaßnahmen den von der BGI 850-0/TRGS 526 vorgegebenen Maßnahmen entsprechen.

Weicht der Nutzer jedoch von den Rahmenbedingungen des Sicherheitskonzepts ab, muss er eine gesonderte, ausführliche Gefährdungsbeurteilung nach Nr. 6 der TRGS 400 durchführen. Dies kann im Einzelfall auch die Durchführung aufwändiger Messungen nach sich ziehen. Wenn die neuen Laborrichtlinien Maßnahmen zu Gefährdungen vorgeben, die im betroffenen Labor nicht vorkommen, müssen diese Maßnahmen selbstverständlich nicht durchgeführt werden. Das kann z. B. in kleinen analytischen Labors (Messräumen) oder kriminaltechnischen Labors der Fall sein.

Technische Schutzmaßnahmen

Die Ausführungen zu den technischen Maßnahmen, wie Bau und Ausrüstung, (Kapitel 6) berücksichtigen die aktuellen Normen, z. B. für Maße im Labor, Abzüge

oder Sicherheitsränke. Sie geben Hinweise zur Erreichbarkeit von Notduschen sowie zu Möglichkeiten und Grenzen der Absenkung des Luftwechsels im Labor. Weiterhin werden Empfehlungen zum zweiten Fluchtweg und Angaben zur elektrostatischen Ableitfähigkeit von Fußböden gemacht.

Prüfungen im Labor

Eine Hilfestellung für den Nutzer befindet sich Kapitel 7 „Prüfungen“ und Anhang 3 mit Übersichten zu den erforderlichen Prüfungen und deren Inhalten. Der Anhang „Prüfungen in Laboratorien“ enthält Aussagen zur Ermittlung der prüfpflichtigen Geräte und Einrichtungen, Benennung der prüfenden Personen, Festlegung der Prüffristen und des Prüfumfanges und Organisation der Prüfungen. Die Grundlage für die Auswahl der Prüfer ist ihre Qualifikation: Berufsausbildung, Berufserfahrung und deren zeitnahe berufliche Tätigkeit. Um diese Hilfestellung für den Nutzer ständig auf dem neuesten Stand halten zu können, wird hier auf eine laufend gepflegte Internetadresse verwiesen.

Auslieferung der neuen „Laborrichtlinien – Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ BGI/GUV-I 850-0

Die neuen Laborrichtlinien sind in der neuen DGUV-Fassung gerade erschienen und werden derzeit an die Mitglieder des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK verteilt. Leider kann die neue BGI/GUV-I 850-0 derzeit noch nicht wie gewohnt im Netz abgerufen werden. Die TRGS 526 (Regeltext der Laborrichtlinie) ist im Internet abrufbar unter www.baua.de/nn_16744/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-526.pdf.

*Autor: Dr. Erich Leidl,
stv. Leiter des Geschäftsbereichs Prävention
beim Bayer. GUVV*

Neues Regelwerk für Bäder

Das Sachgebiet „Bäder“ der Fachgruppe Bildungswesen arbeitet zur Zeit an einem neuen Regelwerk für den Bäderbereich. Angesichts einer Vielzahl neuer staatlicher Regelungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz und einer staatlich verordneten zeitgleichen Reduzierung bestehender Unfallverhütungsvorschriften war eine Anpassung bzw. Überarbeitung des bestehenden Regelwerkes der Unfallversicherungsträger erforderlich.

Als erstes Ergebnis liegt nun für den Bäderbereich die neue Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz „Betrieb von Bädern“ BGR/GUV-R 108, Ausgabe Juni 2009, vor. Sie ersetzt die bisherigen „Sicherheitsregeln für Bäder“ GUV-R 1/111 aus dem Jahre 1984, die zuletzt im Juni 2005 aktualisiert wurden. In einem zweiten Schritt wird derzeit eine neue Informationsbrochure mit dem Titel „Gefahrstoffe bei der Wasseraufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser“ erarbeitet, die zusammen mit der bereits bestehenden Regel „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“ (BGR/GUV-R 209) das Regelwerk im Bäderbereich abrunden soll.

Im Folgenden wird auf Zielsetzung und Inhalte der BGR/GUV-R 108 eingegangen:

Zielsetzung

Wie alle anderen Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz richtet sich auch die BGR/GUV-R 108 in erster Linie an den Unternehmer bzw. Badbetreiber. Sie soll den Verantwortlichen im Betrieb Hilfestellung bei der Umsetzung der in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften festgelegten Pflichten geben. Da das Sachgebiet Bäder be-

sonderen Wert auf eine anwenderfreundliche Regel legte, findet der Leser darin viele praxisorientierte Beispiele und Lösungsansätze zur Umsetzung betriebspezifischer Vorgaben.

In zweiter Linie werden mit der BGR/GUV-R 108 Bauherrn und Bäderplaner angesprochen, da sich viele bauliche Anforderungen aus dem Betrieb eines Bades ergeben. Neben den bei Fachplanern einschlägig bekannten „KOK-Richtlinien für den Bäderbau“ enthält das Kapitel „Bauliche Anforderungen“ in der BGR/GUV-R 108 wertvolle Hinweise für diese Zielgruppe. Somit können Planungsfehler im Bäderbau, die ursächlich auch zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten führen können, vermieden werden.

Gliederung der BGR/GUV-R 108

Die BGR/GUV-R 108 ist in folgende Kapitel gegliedert:

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Gefährdungsbeurteilungen
4. Bauliche Anforderungen
5. Betrieb
6. Arbeitsmedizinische Vorsorge
7. Prüfungen
8. Zeitpunkt der Anwendung
9. Anhang

Nachfolgend wird auf wesentliche Neuerungen in den Kapiteln 3 bis 7 eingegangen:

„Gefährdungsbeurteilungen“ (Kapitel 3)

Gefährdungsbeurteilungen sind von solch grundsätzlicher Bedeutung, dass sie in

neuen Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz allgemein in einem eigenen Kapitel behandelt werden.

In der BGR/GUV-R 108 wird in vielen Abschnitten auf Gefährdungsbeurteilungen Bezug genommen. Folglich wird zum besseren Verständnis der Leser auch in dieser Regel bereits zu Beginn in einem eigenen Kapitel allgemein auf die Unternehmerpflicht, Gefährdungsbeurteilungen nach §5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie §3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-A1) im Betrieb durchzuführen, hingewiesen. Da in Bädern auch viele Gefahrstoffe eingesetzt werden, wird insbesondere die Pflicht zur „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ angesprochen.

„Bauliche Anforderungen“ (Kapitel 4)

Im August 2004 wurde eine neue Arbeitsstättenverordnung in Kraft gesetzt. Nach und nach werden die dazugehörigen und konkretisierenden Arbeitsstättenrichtlinien durch Arbeitsstättenregeln ersetzt. Alle bis Juni 2009 bekannten bäderrelevanten Neuerungen wurden in die BGR/GUV-R 108 eingearbeitet. Bäder sind aber nicht nur Arbeitsstätten, sondern in der Regel – außer den Technikräumen – öffentlich zugänglich. Daher wurde auch auf das in den Bauordnungen der Länder verankerte barrierefreie Bauen eingegangen. Zum Beispiel sind alle öffentlich zugänglichen Treppen unabhängig von ihrer Breite beidseitig mit Handläufen auszustatten.

Weiter werden in diesem Kapitel neue Regeln der Technik berücksichtigt

(z. B. DIN, VDE-Normen). Dies betrifft insbesondere die Schwimmbadgeräte, z. B. Beckenleitern, Sprunganlagen, Hubböden und Wasserrutschen.

Die meisten Neuerungen betreffen jedoch den Abschnitt „Technikbereiche“. Aufgrund der staatlichen Deregulierungsvorgabe wird die Unfallverhütungsvorschrift „Chlorung von Wasser“ in absehbarer Zeit zurückgezogen werden müssen. Alle in dieser Vorschrift verankerten baulichen Anforderungen an Räume mit Einrichtungen zur Wasserdesinfektion (z. B. Chlorgasräume) wurden in die BGR/GUV-R 108 aufgenommen. Hinzu kommen detaillierte Angaben zu Sicherheitseinrichtungen von Chlorgasräumen, z. B. Alarmschwellen von Chlorgaswarngeräten und Alarmweitermeldung.

Neu sind auch die zusätzlichen Anforderungen an Wasserspeicher (wie Schwall- und Spülwasserbehälter). Zur Sicherstellung einer gefahrlosen und zeitnahen Personenrettung aus Behältern werden hier lichte Mindestmaße und Lage von Einstiegsöffnungen konkret genannt. Ein weiterer Abschnitt befasst sich sehr ausführlich mit den baulichen Anforderungen an Lagerräume und Lagerbereiche, insbesondere mit solchen für Gefahrstoffe.

„Betrieb“ (Kapitel 5)

Im Vergleich zu den bisherigen Sicherheitsregeln für Bäder wird im Kapitel „Betrieb“ auf die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen umfassender eingegangen. Schwerpunkte sind Tätigkeiten mit Chlorungschemikalien und der Betrieb von Chlorungsanlagen, insbesondere der von Chlorungsanlagen unter Verwendung von Chlorgas. Thematisiert werden hier der Umgang mit Behältern für Chlorgas (z. B. Chlorgasflaschenwechsel) und das Verhalten bei Undichtigkeiten (Chlorgasaustritt und Chlorgasausbruch).

Ein Abschnitt widmet sich dem Betrieb von höhenverstellbaren Zwischenböden und beweglichen Beckenabtrennungen. Da die „Richtlinien für höhenverstellbare

Zwischenböden in Bädern“ (GUV-R 2104) im Jahre 2005 zurückgezogen wurden, mussten die Vorgaben zum Betrieb dieser Einrichtungen in die neue Regel aufgenommen werden.

Der Abschnitt „Rettung von Ertrinkenden“ wurde überarbeitet. Mit Hinweis auf das Merkblatt „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“ (94.05) der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen und des Bundesfachverbandes öffentliche Bäder wird auf eine Wiederholung des Nachweises der Rettungsfähigkeit (z. B. Rettungsübung, Deutsches Rettungsschwimmerabzeichen in Silber) nach spätestens drei Jahren hingewiesen. Dies gilt für alle Personen, die in der Wasser- und Badeaufsicht zur Rettung von Ertrinkenden eingesetzt werden.

In der BGR/GUV-R 108 wurde die Tabelle mit der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) mit in Bädern üblichen Tätigkeiten und die dafür erforderliche PSA erweitert. Zum Beispiel wurden hier Feuchtarbeiten, länger andauernde Arbeiten im Wasser und Reinigungsarbeiten in Wasserbehältern berücksichtigt.

Für Arbeiten im Freien wurden im Abschnitt „Maßnahmen gegen Einflüsse des Wettergeschehens“ zusätzliche Schutzmaßnahmen bei erhöhter Exposition durch UV-Strahlung eingehend behandelt.

„Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (Kapitel 6)

Unter Bezugnahme auf die im Dezember 2008 zum Arbeitsschutzgesetz erlassene Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge befasst sich dieses Kapitel mit den Themen UV-Strahlung, Lärm, Feuchtarbeit, Infektionsgefährdung und Tätigkeiten mit Atemschutz. Je nach Höhe der Gefährdung und Expositionsdauer (Gefährdungsbeurteilung) können hier neben einer arbeitsmedizinischen Betreuung in Form einer Beratung auch Angebots- und Pflichtuntersuchungen erforderlich werden.

Zum Beispiel sind bei Feuchtarbeiten von täglich regelmäßig mehr als zwei Stunden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten (Angebotsuntersuchung). Dauern diese Arbeiten täglich regelmäßig vier Stunden oder mehr, sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen (Pflichtuntersuchung).

Feuchtarbeiten werden definiert als Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte Arbeiten im feuchten Milieu ausführen oder flüssigkeitsdichte Handschuhe tragen oder intensiv ihre Hände reinigen.

„Prüfungen“ (Kapitel 7)

Nach Betriebssicherheitsverordnung sind Arbeitsmittel entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren. Zur Ermittlung und Festlegung von erforderlichen Prüfungen hat der Betreiber u.a. Informationen des Herstellers, Erkenntnisse der Unfallversicherungsträger, betriebliche Erfahrungswerte oder sonstige Informationen zum Stand der Technik zu berücksichtigen.

Die BGR/GUV-R 108 enthält Beispiele von prüfpflichtigen Anlagen in Bädern. Als Orientierungshilfe werden zu jeder dieser Anlagen in der Praxis bewährte Prüfabstände genannt. Der überwiegende Teil der aufgelisteten Anlagen kann durch „Befähigte Personen“ geprüft werden. Angaben zur Qualifikation der prüfenden Personen sind in der Technischen Regel für Betriebssicherheit „Befähigte Personen – Allgemeine Anforderungen“ (TRBS 1203) enthalten.

Zuletzt sei die Bemerkung gestattet, dass hier nicht alle und die genannten Neuerungen nicht im Detail aufgeführt werden können. Dieser Artikel soll Badbetreiber und Beschäftigte in Bädern und Fachplaner dazu animieren, sich mit der BGR/GUV-R 108 intensiv zu befassen.

**Autor: Dipl.-Ing. Reinhold Zirbs,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV**

Unfallverhütung in kommunalen Betrieben

Unterweisung von Fahrzeug- und Maschinenführern

In letzter Zeit kommt es bei unserem Verband vermehrt zu Anrufen und Anfragen zum Thema „Unterweisung von Fahrzeug- und Maschinenführern“ in kommunalen Betrieben. Nachfolgend wird deshalb der Frage nachgegangen, welche Qualifikation Fahrzeug- und Maschinenführer aus Sicht der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes haben müssen.

Unterweisung von Fahrzeug- und Maschinenführern

Fahrzeug- und Maschinenführer müssen in Theorie und Praxis einen guten Ausbildungsstand vorweisen, wenn das Unfallgeschehen möglichst niedrig gehalten werden soll. Um dies zu gewährleisten, haben die Unfallversicherungsträger in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ festgelegt, dass mit dem selbständigen Führen oder Instandhalten von Fahrzeugen und Maschinen nur Personen beschäftigt werden dürfen,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die körperlich und geistig geeignet sind,
3. die im Führen oder Instandhalten des Fahrzeuges oder der Maschine unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben, und
4. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Der Auftrag zum Bedienen der im Bauhofbereich oft eingesetzten Erdbaummaschinen, Lkw-Ladekrane, fahrbaren Hubarbeitsbühnen, Fahrzeuge und Gabelstapler muss schriftlich erfolgen.

Folgende Bestimmungen aus Unfallverhütungsvorschriften und der BGR 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ sind anzuwenden:

Erdbaumaschinen	BGR 500 Kapitel 2.12 „Betreiben von Erdbaummaschinen“
Lkw-Ladekrane	§ 29 UVV „Krane“ (GUV-V D 6)
fahrbare Hubarbeitsbühnen	BGR 500 Kapitel 2.10 „Betreiben von Hebebühnen“
Fahrzeuge	§ 35 UVV „Fahrzeuge“ (GUV-V D 29)
Gabelstapler	§ 21 UVV „Flurförderzeuge“ (GUV-V D 27.1)



Lkw-Ladekran

Zur Feststellung der körperlichen Eignung von Fahrzeug- und Maschinenführern kann der Unternehmer, soweit er dies für erforderlich hält, im Einvernehmen mit dem Betriebsarzt eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ durchführen lassen.

Die Unterweisung des Fahrzeug- und Maschinenführers muss theoretisches Wissen, ausreichende Fahrpraxis sowie die Fähigkeit umfassen, Mängel zu erkennen, die die Arbeitssicherheit gefährden. Der Unternehmer kann über Art und Umfang einer evtl. erforderlichen zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahme entscheiden. So kann ein Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation innerbetrieblich diese Unterweisung durchführen, wenn er aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung andere Personen im Führen und Bedienen von Fahrzeugen oder Maschinen ausbilden kann. Des Weiteren ist es dem Unternehmer

freigestellt, Herstellerfirmen mit der Unterweisung der Fahrzeug- und Maschinenführer zu beauftragen.

Der Unternehmer kann Fahrzeug- und Maschinenführer selbstverständlich auch von Firmen ausbilden lassen, die spezielle Schulungen, insbesondere für Kran- und Staplerfahrer, anbieten. Der zeitliche Umfang dieser Qualifizierungsmaßnahmen reicht vom 4-stündigen Kurs mit ausgehändigtem Teilnahme-Zertifikat bis zu mehrtägigen Schulungen mit Befähigungsnachweis nach bestandener Prüfung.

Die unterwiesene Person ist vom Unternehmer für die entsprechende Einsatzart schriftlich zu beauftragen. Eine jährliche fahrzeugbezogene Unterweisung ist nicht notwendig, soweit der qualifizierte Mitarbeiter eine ausreichende Praxis nachweisen kann und der Unternehmer weiterhin von seinen Kenntnissen und Fähigkeiten im Führen von Fahrzeugen oder Maschinen überzeugt ist.

Regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter

Nach § 4 (1) UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1) hat der Unternehmer die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung zu unterweisen. Die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens einmal jährlich erfolgen und dokumentiert werden.

Diese Regelung bedeutet keine jährliche Wiederholung der Unterweisung von Fahrzeug- und Maschinenführern, sondern stellt für den Unternehmer eine grundsätzliche Pflicht zur Unterweisung seiner Beschäftigten über allgemeine und besondere Gefahren im Betrieb dar.

Autor:

**Dipl.-Ing. Michael Böttcher,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV**



Fahrzeug mit
Hubarbeitsbühne

3. Dillinger Sicherheitstag am 17. Juni 2009

„Marktplatz der Ideen“ zur besseren Verkehrs- und Sicherheitserziehung

Der Tag der Verkehrs- und Sicherheitserziehung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) in Dillingen wurde vom „Seminar Bayern für Verkehrs- und Sicherheitserziehung“ zusammen mit dem Bayer. GUVV und der Landesverkehrswacht Bayern veranstaltet. Dr. Paul Olbrich, Leitender Direktor der ALP, begrüßte neben etwa 130 Gästen die Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsministeriums des Innern, der Kooperationspartner und der Polizei.



In zehn Workshops erfuhr die Teilnehmer, wie eine kompetenzorientierte Verkehrs- und Sicherheitserziehung an Schulen umgesetzt werden kann. Dafür standen Experten und hochrangige Referenten zur Verfügung. Der Bayer. GUVV war mit den Workshops von Frau Dr. Wimmer über die Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht, Peter Schraml über die Verkehrserziehung mit bei Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf bezüglich sozial-emotionaler Entwicklung und Lernen sowie Thomas Jerosch zur Sicherheit im äußeren Schulbereich vertreten.

Ein „Marktplatz“ im Arkadenhof der Akademie bot für die Teilnehmer die Möglichkeit, sich an den Ständen von den Kooperationspartnern und verschiedenen Verlagen zu informieren und sich fachlich auszutauschen.

Seminar Bayern mit neuer Führung

Zum Abschluss der Veranstaltung verabschiedeten Dr. Paul Olbrich und Anne Blank vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus den langjährigen Leiter

des Seminar Bayern, Markus Wörle, und dankten ihm für die hervorragende Arbeit. Markus Wörle wechselt in die Führungsabteilung der Akademie. Zugleich begrüßten sie den neu ernannten Leiter Stephan Poss und wünschten ihm viel Glück für die neue Aufgabe.

Auch die Kooperationspartner des Seminar Bayern würdigten die Arbeit von Markus Wörle und gratulierten dem Nachfolger. Der Vizepräsident der Landesverkehrswacht Günter Fuchs verlieh ihm das Ehrenzeichen der Landesverkehrswacht in Silber. Dr. Erich Leidl vom Bayer. GUVV würdigte den Ideenreichtum Wörles und dessen professionelles Eintreten für die Verkehrs- und Sicherheitserziehung in Bayern. Hubert Schröder vom Bayerischen Innenministerium ehrte den scheidenden Leiter mit einer eigenen Polizeimütze. In seiner Abschiedsrede wies Markus Wörle auf die erfolgreiche Arbeit der letzten sieben

Jahre mit 265 Kursen und 4923 Teilnehmern hin. Er dankte allen Wegbegleitern für ihre Unterstützung, Fairness und ihren Einsatz für die Verkehrs- und Sicherheitserziehung.

In seiner Antrittsrede betonte Stephan Poss, dass er seine Aufgabe darin sehe, Bewährtes fortzusetzen und Neues zu wagen und forderte die Fachberater, Referenten und Kooperationspartner auf, sich wie bisher gemeinsam für die Erziehung unserer Kinder auf dem Weg in eine mobile Verkehrswelt einzusetzen und die Verkehrserziehung in Bayern voranzubringen.

Autor: Dr. Erich Leidl, stv. Leiter des Geschäftsbereichs Prävention beim Bayer. GUVV



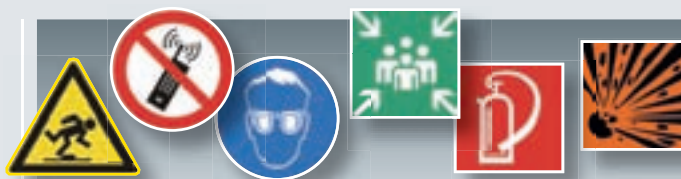
Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz	1	Neu im Vorschriften- und Regelwerk der DGUV	2	Körperliche Arbeit bewerten und erträglich gestalten	3
Die Schweinegrippe kommt – was Sie tun können	1	Arbeitsmedizinische Vorsorge – was vorgeschrieben ist und was sie leistet	3	Kurzmeldungen	3/4
Rutschsichere Böden	2			Serie PSA: Atemschutz	4
				Impressum	4

Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz – der aktuelle Stand

Am 24. Juni 1992 wurde die EG-Sicherheitskennzeichnungsrichtlinie 92/58/EWG erlassen und in der Bundesrepublik Deutschland zunächst durch die Unfallverhütungsvorschrift UVV 125 und in Folge durch die Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A8 umgesetzt.

Den „Anschluss an die Praxis“ leistete dann die ASR-A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“, die 2007 in Kraft getreten ist. Inzwischen liegt auch die BGI 816 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz vor.

Die ASR-A1.3, die besonders für betriebliche Anwender ausgelegt ist, beschreibt den aktuellen Stand der Technik und konkretisiert so die Anforderungen. Wo im Einzelnen



gekennzeichnet werden muss, soll die jeweilige Gefährdungsbeurteilung festlegen.

ASR-A 1.3 – das ist neu:

▶ Rettungszeichen

Es werden nur noch quadratische Zeichen verwendet.

▶ Optische Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen

Falls im Plan nur ein Teil des Gebäudes dargestellt ist, muss eine Übersichtsskizze die genaue Lage im Gebäude(komplex) darstellen. Sinnvoll ist meist eine Darstellung im Maßstab 1:100.

▶ Kennzeichnung von Flucht- und Rettungsplänen

Eine lang nachleuchtende Kennzeichnung nach dem Stand der Technik wird jetzt verlangt.

▶ Kennzeichnungen von Behältern und Rohrleitungen mit Gefahrstoffen

Die Kennbuchstaben E, O, F, F+, T, T+, C, Xi, Xn und N sind nicht vorgeschriebener Bestandteil des Gefahrensymbols.

Die ASR-A 1.3 enthält auch keine Vorgaben zur Sicherheitsbeleuchtung und zu Sicherheitsleitsystemen. Diese sind in den ASR-A 2.3 und ASR-A 3.4 enthalten. Die Aufstellung von Flucht- und Rettungsplänen regelt die ASR-A 2.3.

▶ www.dguv.de

Webcode: d57206, Fachausschuss Sicherheitskennzeichnung

▶ www.vdri.de/downloads/fachinformationen/wiesbaden_04_06_2009_lambert_juelich_sicherheits_und_gesundheitskennzeichnung.pdf

Folien eines Vortrags von Lambert Jülich, Fachausschuss Sicherheitskennzeichnung

▶ www.baua.de/nn_53516/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR.html__nnn=true

Download ASR 1.3

▶ www.vbg.de/apl/zh/bgi816/inhalt.htm

Download BGI 816 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

Die Schweinegrippe kommt – was Sie tun können



Weil man am Arbeitsplatz fast immer eng mit Menschen zusammenkommt, breiten sich Infektionskrankheiten besonders leicht aus. Deshalb sollten Unternehmen und Verwaltungen für den Herbst planen, wie sie mit einer möglichen Grippewelle mit dem Erregertyp A/H1N1-Influenza im eigenen Haus umgehen. An erster Stelle steht die Mitarbeiterinformation.

Als Stichpunkte für eine Unterweisung zur Prävention von Ansteckungen nennt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung folgende Maßnahmen:

- ▶ Meiden Sie engen Kontakt zu anderen Menschen, den öffentlichen Nahverkehr, Menschenansammlungen und enge Räumlichkeiten wie Personenaufzüge.
 - ▶ Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich circa 30 Sekunden lang und auch zwischen den Fingern.
 - ▶ Benutzen Sie zum Abtrocknen der Hände keine Stoff-, sondern Papierhandtücher.
 - ▶ Vermeiden Sie den Handschlag bei Begrüßungen und Verabschiedungen bzw. waschen Sie sich danach umgehend die Hände.
 - ▶ Fassen Sie sich möglichst wenig ins Gesicht.
 - ▶ Waschen Sie die Hände vor dem Essen.
 - ▶ Halten Sie beim Husten oder Niesen ein Papiertaschentuch vor das Gesicht und entsorgen Sie es umgehend.
 - ▶ Vermeiden Sie den Kontakt zu Erkrankten bzw. achten Sie dabei sehr auf Hygiene.
 - ▶ Befolgen Sie Anweisungen Ihres Arbeitgebers zur Benutzung von Atemschutzmasken (eng anliegende OP-Masken oder FFP1-Masken).
- Dr. Stefan Dreier vom Referat Gesundheitsdienst der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) empfiehlt zusätzlich: ▶

... „Zeigt ein Arbeitskollege während der Arbeit plötzlich Krankheitssymptome, und muss er, bis der Transport nach Hause oder zum Arzt erfolgt, betreut werden, kann das Tragen von Masken sinnvoll sein, um sich bei Niesen und Husten vor Tröpfchenaerosolen zu schützen. Der Patient sollte Mund und Nase abdecken, der helfende Arbeitskollege könnte eine chirurgische Maske oder eine FFP-Maske tragen.“

Bei Erkrankungen sollte man dem Arzt möglichst schon vorab telefonisch den Hinweis auf eine mögliche Infektion mit Neue-Grippe-Viren geben, damit der

Erkrankte nicht versehentlich im Wartezimmer untergebracht wird, wo er Mitpatienten anstecken könnte. Wer krankgeschrieben wurde, sollte auch wirklich zu Hause bleiben.

Neben organisatorischen Planungen der Geschäftsleitung, wer bei einem Grippeausbruch welche Führungsaufgaben übernimmt, sollten z. B. Schulen, Kindertagesstätten und andere Bildungseinrichtungen auch prüfen, wie sie Eltern, Kinder und Besucher bei einer Einstellung des Betriebes zeitnah informieren. Hier ist die Planung etwa von Telefonketten sinnvoll.

Aktuelle Informationen:

www.rki.de

Das Robert-Koch-Institut bietet ständig aktualisierte Informationen

www.wir-gegen-viren.de

Kampagne von RKI und Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, u. a. Download eines Infoflyers in mehreren Sprachen

www.vdbw.de/Checklisten-Schweinegrippe.293.0.html

Der Verband deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V. bietet Checklisten zum Thema

www.dguv.de

Webcode: d91363

www.arbeit-und-gesundheit.de/webcom/show_article.php?wc_c=501&wc_id=155

Interview mit Dr. Giso Schmeißer – Facharzt für Allgemeinmedizin und Arbeitsmedizin und Leiter des Stabsbereichs Arbeits- und Betriebsmedizin beim BGAG

www.ukh.de/informationen/filme/schulungsfilme-fuer-arbeitnehmer/

Schulungsfilm zum Verhalten im Pandemiefall

Rutschsichere Böden helfen, Sturzunfälle zu vermeiden

Mit einem Anteil von einem knappen Viertel gehören Stürze zu den häufigsten Unfalltypen. Neben angepasstem Schuhwerk sind rutschsichere Böden und gut gekennzeichnete Stolperstellen, Treppen oder Stufen besonders geeignet, Unfälle zu vermeiden.

Werden Fußböden und Treppen sicher gestaltet, lassen sich viele Fehltritte vermeiden:

- ▶ Stolperstellen sind gefährlich, egal auf welchem Fußbodenbelag. Schon Höhenunterschiede von zwei Millimetern müssen deshalb ausgeglichen werden.

- ▶ Rutschhemmende Fußbodenbeläge schützen. Vorhandene glatte Fußböden können nachträglich rutschhemmend ausgestattet werden.
- ▶ Sauberkeit hilft. Schmutz oder auf dem Fußboden liegende Kleinteile, Papierschnitzel etc. erhöhen die Rutschgefahr.
- ▶ Feuchte Bodenflächen sind besonders gefährlich.
- ▶ Sogenannte Sauberlaufzonen mit textilen Belägen sorgen in besonders frequentierten Bereichen für mehr Sicherheit.
- ▶ Natursteinböden mit grob geschliffenen Oberflächen für Büro-, Eingangs- oder auch Industriebereiche können

rutschfest gestaltet bzw. nachgerüstet werden.

- ▶ Feingeschliffene Fußböden erreichen die geforderte Rutschhemmung nicht immer.
- ▶ Fußböden aus poliertem Naturstein sind extrem rutschgefährlich, können aber ggf. chemisch oder mechanisch nachbehandelt werden.
- ▶ Wachshaltige und schichtbildende Pflegezusätze bei der Reinigung erhöhen die Rutschgefahr.
- ▶ Zwischenpodeste auf Treppen erhöhen das Unfallrisiko.



- ▶ Treppenhäuser sollten vom oberen Absatz her beleuchtet werden, um Blendung oder Schlagschatten zu vermeiden.
- ▶ Treppen sollten mit rutschhemmenden, optisch klar abgehobenen Stufenkanten ausgestattet sein.

www.baua.de

Menü: Publikationen, Schriftenreihe, Sonderschriften, Sonderschriften ab 2000, Download: Beurteilung der Rutschsicherheit von Fußböden

www.baua.de

Menü: Publikationen, Schriftenreihe, Forschungsberichte, Forschungsberichte 2007; Download: Oberflächencharakteristik von Bodenbelägen und deren Rutschhemmung

www.bge.de/asp/dms.asp?url=bge/inh_vors/broschue.htm

B16 Geprüfte Bodenbeläge – Positivliste

Neu im Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV

BG-/GUV-Informationen:

- ▶ BGI/GUV-I 7007 Tageslicht am Arbeitsplatz – leistungsfördernd und gesund
- ▶ BGI/GUV-I 8614 Brand- und Explosionsgefahren
- ▶ BGI/GUV-I 8621 Gehörschutz – Kurzinformation 02.2009

BG/GUV-SI:

- ▶ BG/GUV-SI 8089 Baden in Kindertageseinrichtungen

Grundsätze:

- ▶ BGG/GUV-G 912 Grundsätze für die Prüfung maschinentechnischer Einrichtungen in Bühnen und Studios

Neu im Technischen Regelwerk

Änderungen und Ergänzungen TRGS 900

www.baua.de/nn_16806/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-900-Aenderungen.pdf

Arbeitsmedizinische Vorsorge – was vorgeschrieben ist und was sie leistet

Wer arbeitsbedingte Erkrankungen und Berufskrankheiten verhüten, früh erkennen und optimal behandeln will, muss vorsorgen. Regelungen dazu trifft die „Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (Arbmed-VV), die seit 2008 gilt. Sie fasst zusammen, was bislang in verschiedenen staatlichen Verordnungen und in der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A 4) enthalten war.

Die Beschäftigungsfähigkeit erhalten, den betrieblichen Gesundheitsschutz fördern und weiterentwickeln, Unfallgefahren reduzieren, sowie nicht zuletzt Sachschäden vermeiden – die Arbmed-VV kann viel leisten, wenn sie konsequent umgesetzt wird.

Wesentlich sind Vorgaben für arbeitsmedizinische Vorsorgeunter-

tersuchungen. Hier wird zwischen Pflichtuntersuchungen, Angebotsuntersuchungen und Wunschkuntersuchungen unterschieden. Außerdem werden Untersuchungen nach Anlässen gegliedert: nach Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder mit biologischen Arbeitsstoffen, nach Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen und nach sonstigen Tätigkeiten. Die Untersuchungsanlässe werden durch BG-Informationen der Schriftenreihe BGI 504 (die in Zukunft als „Handlungsanleitung“ bezeichnet werden) detailliert erläutert. Die Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bleiben weiterhin bestehen.

Nicht berücksichtigt sind Vorsorgeuntersuchungen für Beschäftigte, die Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten oder Arbeiten mit Absturzgefahr ausführen.

Ärztinnen und Ärzte, die Vorsorgeuntersuchungen durchführen, müssen berechtigt sein, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Außerdem sind sie verpflichtet, Fachärzte hinzuzuziehen, wenn für bestimmte Untersuchungen spezielle Fachkenntnisse oder Ausrüstungen erforderlich sind. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sollen während der Arbeitszeit stattfinden.

www.bg-metall.de/praevention/arbeitssicherheit/asa-briefe/asa-brief-22.html

„Arbeitsmedizinische Vorsorge“

www.bg-bahnen.de/asp/dms.asp?url=/bahn/aktuelles/arbmedvv-2008/index.htm

Beitrag der Berufsgenossenschaft Bahnen

Körperliche Arbeit bewerten und erträglich gestalten

Muskel-Skelett-Erkrankungen gehören zu den häufigsten beruflich bedingten Gesundheitsbeschwerden. Schwere körperliche Arbeit ist eine der zentralen Ursachen dafür, ließ sich aber bislang nur unzureichend bewerten. Ein Projekt des BGIA (Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung) hilft nun, körperlich erträgliche Maximalkräfte zuverlässig zu ermitteln.

Der sogenannte Kraftatlas entstand in Zusammenarbeit mit dem Institut für Arbeitswissenschaft der Technischen Universität Darmstadt (IAD) und zeigt in Tabellenform 76 typische Arbeitssituationen – beispielsweise aufrecht knien und horizontal



drücken. Außerdem nennt er die Aktionskräfte, die der Mensch dabei maximal aufbringen kann. Labormessungen lieferten Daten zum Einfluss von asymmetrischen Körperhaltungen und einarmigen Tätigkeiten. Das daraus entwickelte Kraftbewertungsverfahren berücksichtigt so alle relevanten Faktoren. Anwender können an-

hand einer einfachen Formel Grenzkkräfte ableiten und empfehlen. Der Kraftatlas kann so dazu beitragen, Arbeitsplätze ergonomischer zu planen und zu bauen und kraftbetonte Tätigkeiten besser zu bewerten.

www.dguv.de
Webcode: d90396

Gehörschutz wirkt nur bei richtiger Benutzung

Gehörschutz wirkt in der Praxis oft nicht so gut, wie es die Herstellerangaben vermuten lassen. Der Grund: Gehörschutz wird meist nicht richtig auf- und eingesetzt. So lautet das Ergebnis einer Untersuchung.

www.dguv.de/bgia/de/pub/rep/reports2009/bgia0409/index.jsp

Vortragsfolien „Prävention von psychischer Gewalt und Mobbing am Arbeitsplatz“

Zentrale Themen: Konfliktmanagement und Prävention von Mobbing, Mobbingverfahren im Gesundheitsdienst, Mobbingprävention als Leitungsaufgabe und Mediation.

<http://sn.osha.de/allgemein/workshop-mobbing-2009/workshop-mobbing-2009.htm>

Aktualisiert: Regeln für Biologische Arbeitsstoffe

Für „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ gibt es seit 2003 eine gemeinsame Technische Regel von Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und dem Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe. Ende 2008 wurden die Regeln aktualisiert und jetzt neu veröffentlicht.

www.baua.de/nn_15116/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/TRBA/pdf/TRBA-250.pdf

Branchenbezogene Gefährdungstabellen „Vibrationsbelastung“

Die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg hat Tabellen zusammengestellt, anhand derer sich die berufsbedingte Vibrationsbelastung ermitteln lässt. Berücksichtigt und bewertet wird die personenbezogene Tagesexposition aus Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung.

http://bb.osha.de/docs/vibrationsbelast_branchenbezog_gefaehrdtab.pdf

SERIE PSA:



Mund- und Atemschutz in Zeiten der Schweinegrippe

Nicht alle dabei vorgestellten Maßnahmen sind PSA zum Atemschutz im Sinne der Definition.

Experten erwarten für die kommende Wintersaison zahlreiche Infektionen mit der sogenannten „Schweinegrippe“. Präventionsmaßnahmen sind deshalb nicht nur für medizinisches Personal sinnvoll. Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe – ABAS hat bereits in seinem Beschluss 609 einige Kriterien für den Arbeitsschutz beim Auftreten von Influenza zusammengestellt. Für das Gesundheitswesen wird u. a. das Tragen von üblichem Mund-Nasen-Schutz für Patienten und von dicht abschließenden, nach FFP klassifizierten Masken für medizinisches Personal vorgeschlagen.

An Verwaltungsarbeitsplätzen ist das Tragen von Mund- oder Atemschutz nach Ansicht der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) nicht erforderlich. Dr. Stefan Dreier vom Referat Gesundheitsdienst erklärt: „Lediglich für den Fall, dass ein erkrankter, hustender Kollege unmittelbar betreut oder im Sinne einer Ersten Hilfe versorgt wird, könnte man eine Maske vorhalten. Hier würde ich aber keine Empfehlung für ein Produkt oder eine Produktklasse geben wollen.“

Persönliche Schutzausrüstungen gegen Gefährdungen, die dem Organismus über die Atmungsorgane drohen, werden normalerweise in sehr unterschiedlichen Arbeitsbereichen eingesetzt. Sie sind überall dort erforderlich, wo Schutz vor luftgetragenen Schadstoffen und vor Sauerstoffmangel gewährleistet sein muss.

Aus aktuellem Anlass beschäftigen wir uns in dieser Folge ausschließlich mit Möglichkeiten, Beschäftigte, Besucher oder andere Anwesende durch Mund- oder Atemschutz vor Ansteckung mit Influenzaviren vor allem des Typs A/H1N1 („Schweinegrippe“) zu schützen. Bitte beachten Sie:

Mund/Nasenschutz (MNS)

Einen zuverlässigen Schutz vor Ansteckung können MNS nicht bieten. Sie werden über Kinn, Mund und Nase getragen und senken lediglich die Menge an Krankheitserregern, die ihr Träger an die Umgebung weitergibt. Erreger können zwar teilweise an der Filterfläche „festgehalten“ werden, doch passieren virenhaltige Tröpfchen die Ränder praktisch ungehindert. Trotzdem wird auch der Träger geringfügig geschützt, weil die Maske die Gefahr etwas reduziert, größere Tröpfchen oder Spritzer einzuatmen. Vor dem Anlegen sollte man die Hände waschen. Nach zwei bis drei Stunden Tragezeit sollte die Maske ausgetauscht und die getragene Maske entsorgt werden.

Atemschutzfilter

Partikelfiltrierende Halbmasken bieten einen Kompromiss zwischen ausreichender Abscheideleistung und gutem Tragekomfort. Je feiner die Fasern und je größer die Schichtdicke ist, umso höher ist die Filtrationsleistung. Dadurch vergrößert sich auch der Atemwiderstand und damit die ergonomische Belastung des Filterträgers. Umfassende Sicherheit bieten allerdings auch sie nicht.

Atemmasken für den medizinischen Bereich fallen unter die Normen für Partikel filtrierende Halbmasken (FFP, Filtering facepiece, Klasse 1–3) gemäß DIN EN 149. Für diese Produkte ist eine Zulassung als PSA vorgeschrieben.

www.dguv.de

Webcode: d91363

www.rki.de/cdn_116/nn_200120/DE/Content/InfAZ/Influenza/IPV/Hygienemaske.html

Informationen des Robert-Koch-Instituts zu Hygienemasken

www.dguv.de/inhalt/praevention/themen_a_z/biol_ gefaehrdung/mexikogrippe/Beschluss-609.pdf

Download: ABAS Beschluss 609

<http://praevention.portal.bgn.de/files/8748/ZusfassungAtemschutzBiost060123.pdf>

Infos zum Rückhaltevermögen von Atemschutzfiltern gegenüber Biologischen Arbeitsstoffen

Regelbetreuung in Kleinbetrieben evaluiert

Das BGAG - Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV hat die Regelbetreuung in Kleinbetrieben der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft (StBG) im Hinblick auf die Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ evaluiert. Ein Bericht fasst auf 71 Seiten das Ergebnis der Untersuchung zusammen. Download:

www.stbg.de/eval_rb_bgag_2009.pdf

Liste der Berufskrankheiten ergänzt

Seit dem 1. Juli gelten fünf weitere Krankheitsbilder als berufsbedingt. Bluterkrankungen durch Benzol, vorzeitiger Verschleiß des Gelenkknorpels im Knie (Gonarthrose), Lungenkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und das Zusammenwirken von Asbestfasern und PAK sowie eine entzündliche Krankheit der Lunge (Lungenfibrose) durch extreme und langjährige Einwirkung von Schweißgasen und -rauchen.

www.dguv.de

Webcode: d95635

KURZMELDUNGEN

IMPRESSUM

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2009

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayer. GUVV/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München

Ulrike Renner-Helfmann, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael von Farkas, Thomas Neeser

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: DGUV, DAK, fotolia.de

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

[Ihr Draht zur SiBe-Redaktion: SiBe@bayerguvv.de](mailto:SiBe@bayerguvv.de)



Gesetzliche Unfallversicherung

Handverletzungen häufigste Folge von Arbeitsunfällen

Mehr als ein Drittel aller Unfälle am Arbeitsplatz führen zu einer Handverletzung. Darauf weist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hin. Fast die Hälfte aller Handverletzungen sind sogenannte oberflächliche Zerreißen. Dazu zählen Biss-, Platz-, Riss-, Schnitt-, Stich-, Quetschwunden. Besonders problematisch sind Unfälle, die tiefere Verletzungen verursachen. Wenn der Verdacht besteht, dass Sehnen oder Nerven verletzt wurden, sollte unbedingt eine handchirurgische Einrichtung aufgesucht werden.



Vorbeugen – Arbeitsschutz konsequent beachten

Unfallursache Nummer 1 ist menschliches Versagen. Was viele nicht wissen: Neben Zeitdruck, Ablenkungen und falscher Handhabung von Arbeitsgeräten kann auch Routine zu Unfällen führen. Daher sollten Beschäftigte auch bei ständig wiederkehrenden Tätigkeiten volle Aufmerksamkeit auf die verschiedenen Arbeitsgänge legen. Integrierte Arbeitsschutzvorrichtungen an Maschinen dürfen auf keinen Fall abgebaut werden.

„Ein Großteil der Unfälle wird durch vernachlässigten Arbeitsschutz ermöglicht“, sagt Thomas Kolbinger, Leiter der Abteilung Sicherheit bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. „Würde der Arbeitsschutz konsequent beachtet, hätten wir deutlich weniger Unfälle.“

Versorgen – umsichtiges Verhalten kann Verletzungsfolgen mindern

Wenn ein Unfall geschieht, kann schnelles Handeln und umsichtiges Verhalten die Verletzungsfolgen deutlich mindern. An den Händen liegen viele wichtige Nerven, Blutgefäße und Sehnen

sehr nahe beieinander. Selbst schmale Stichkanäle, die von außen harmlos wirken, können daher erheblichen Schaden anrichten. Die Folgen können Gefühlsstörungen, Lähmungen und Bewegungseinschränkungen sein.

Mit dem schnellen Notruf zur Alarmierung des Rettungsdienstes wird die Rettungskette in Gang gesetzt, die zunächst eine Erstversorgung vorsieht. Die oft auftretende massive Blutung aus der Wunde sollte nach der Wunddesinfektion mit einem Druckverband versorgt werden. Das sogenannte „Unterbinden“ oder „Abbinden“ des Armes ist in der Regel weder notwendig noch sinnvoll.

Wenn Gliedmaßen abgetrennt worden sind, sollten sie in einem Plastikbeutel verschlossen aufbewahrt und kühl und trocken gehalten werden, zum Beispiel in einem zweiten Beutel mit Wasser und einigen Eiswürfeln.

„Die Amputate dürfen keinesfalls in Wasser schwimmen oder Kontakt mit dem Eis haben“, erklärt Dr. Richarda Böttcher, Oberärztin der Abteilung für Hand-, Replantations- und Mikrochirurgie am Be-

rufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhaus Berlin (ukb). „So kann der abgetrennte Körperteil unter Umständen chirurgisch rekonstruiert werden. Das ist aber leider nicht in jedem Fall möglich, sondern abhängig von der Art der Verletzung beziehungsweise vom Zustand des Amputats.“

Bei tiefen Wunden sollte der Betroffene in jedem Fall einer handchirurgischen Einrichtung zugeführt werden. Bei weniger schweren Verletzungen sollte nach Unfällen am Arbeitsplatz zumindest ein sogenannter „Durchgangs-Arzt“ (D-Arzt) eingeschaltet werden, denn auch scheinbar leichte Verletzungen können schwere Folgen nach sich ziehen.

Weitere Informationen

- ▶ Die Landesverbände der DGUV bieten eine Suchmaschine für D-Ärzte an: www.dguv.de/landesverbaende/de/datenbank/index.jsp
- ▶ Auf der Internetseite der Deutschen Gesellschaft für Handchirurgie (DGH) gibt es eine Suchfunktion für handchirurgische Einrichtungen: www.dg-h.de/KlinikenSuche.aspx

DGUV

Kinder wollen Abenteuer

Neue Wege bei der Gestaltung von Freiräumen für Kinder und Jugendliche

Abenteuer in der Natur, auf Bäume klettern, Spiel und Spaß im Freien – für viele Kinder ist das eine Seltenheit geworden. Stattdessen verbringen sie ihre Freizeit vor dem Computer oder Fernseher. Die Folgen sind motorisch unterentwickelte Kinder, hyperaktive Kinder oder Kinder, deren seelisches Gleichgewicht aus der Balance geraten ist.

Können wir dieser Entwicklung positive Anreize entgegensetzen? Ja – es ist an der Zeit, Natur in unsere Kindertageseinrichtungen und auf unsere Schulhöfe und Spielplätze zu bringen. Lebendige Natur-Erlebnis-Räume ermöglichen Kindern, ihre Fähigkeiten zu entfalten, ihre Grenzen auszuloten, ihre Sinne anzuregen. Vielfältige Spielräume schaffen Voraussetzungen für ausgeglichene und begeisterte Kinder.

Was sind Natur-Erlebnis-Räume?

Die Gestaltung von Natur-Erlebnis-Räumen fängt bei der Geländemodellierung an. Statt einer ebenen langweiligen Fläche wird ein bewegtes und abwechslungsreiches Gelände geformt. Hügel, Mulden und Nischen gliedern die Fläche und schaffen Räume für vielfältige Spiel- und Erlebnismöglichkeiten.

Der Freiraum wird überwiegend mit Naturmaterialien und lebendigen Baustoffen wie Holz, Steinen, Kies, Sand oder Weidenruten ausgestattet. Bepflanzt werden Natur-Erlebnis-Räume mit heimischen Kräutern, Stauden, Sträuchern und Bäumen. Industriell gefertigte Spielgeräte werden eher sparsam verwendet. Sicher ist es wichtig bei einem Spielplatz eine Rutsche oder eine Schaukel aufzustellen, auch Kletterseile oder -netze sind bei

Kindern und Jugendlichen beliebt. Jedoch zeigt die Erfahrung, dass sie selbst gebaute Spiel- und Bewegungselemente auf die Dauer spannender finden als genormte Spielgeräte. Normen für Spielplatzgeräte (DIN EN 1176 ff) geben wichtige Hinweise zu sicherem Aufbau und Konstruktion (z. B. keine Fangstellen für Kordeln).

Natur-Erlebnis-Räume sind auch veränderbare Spielräume. Häufig erweitern die Kinder ihren Freiraum nach und nach und nehmen ihn immer mehr in Besitz. So entstehen Klang- und Kunstelemente im Rahmen des Unterrichtes, die Kinder bemalen Figuren und Wände oder stellen Schilder zum Kennenlernen der verwendeten Pflanzen auf. Die zahlreichen Naturbaumaterialien bieten vielfältige Möglichkeiten zu weiteren Veränderungen.



Montessori-Schule Dachau – bewegtes Gelände, aber auf stoßdämpfenden Untergrund und hindernisfreie Fallräume achten



Montessori-Schule Dachau – selbstgebaute Kletter- und Balancierelemente



Spielplatz in Augsburg – Balancieren



Volksschule Asbach-Bäumenheim – Wasserschlange mit Mosaiksteinen

Was brauchen unsere Kinder?

Bei der Planung von naturnahen Spielräumen ist es sehr wichtig, dass ein pädagogisch sinnvolles Konzept ausgearbeitet wird, das die unterschiedlichen Nutzungsansprüche der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt. Bei einem Natur-Erlebnis-Raum finden die Kinder verschiedene Bereiche für ihre jeweiligen Bedürfnisse.

Bereiche für Spiel und Bewegung

Der natürliche Antrieb von Kindern ist, spielerisch ihre Umgebung zu erkunden und kennenzulernen. Für diese essenziellen Erfahrungen brauchen Kinder vielfältige Bewegungsmöglichkeiten. Ein gut gestalteter Spielraum enthält deshalb zahlreiche Möglichkeiten zum Klettern, Balancieren, Hüpfen, Kriechen, Rutschen, ... durch Bewegung lernen Kinder ihre

Fähigkeiten kennen und gewinnen Vertrauen und Mut. Kinder, die die Möglichkeit erhalten, ihre Grenzen auszuloten, lernen Risiken einzuschätzen und entwickeln ihre Selbstsicherungsfähigkeit.

Kreative Spielräume und Orte für Sinneserfahrungen

Spielräume für Kinder müssen auch Raum zum Gestalten, Experimentieren und Beobachten bieten sowie vielfältige Sinneserfahrungen ermöglichen. Das kann zum Beispiel ein Sand-Wasser-Matsch-Bereich sein, eine Wasserrinne oder flache Mulde, die durch eine Schwengelpumpe gespeist werden, oder ein kleiner Teich für Naturbeobachtungen. Kreative Spielräume und Orte für Sinneserfahrungen fördern kognitives Denken, regen die Phantasie der Kinder an und ermöglichen ihnen zahlreiche haptische Erlebnisse.

Bereiche für Naturerlebnis

Bei Natur-Erlebnis-Räumen kommt der Bepflanzung eine wesentliche Rolle zu. Die Pflanzen gliedern und beleben den Freiraum. Vor allem Bäume als Schattenspendler sind in jedem Spielraum ein unverzichtbarer Bestandteil. Bei der Gestaltung von Natur-Erlebnis-Räumen liegt der Schwerpunkt in der Auswahl von heimischen Gehölzen und Wildstauden. Dadurch lernen Kinder spielerisch unsere Pflanzen- und Tierwelt kennen. Weiterhin ist es wichtig, dass die Kinder den richtigen Umgang mit Pflanzen lernen: Was ist essbar? Was ist giftig? Hierfür bieten sich Bereiche mit essbaren Kräutern oder Sträuchern mit essbaren Früchten an und im Gegensatz dazu Bereiche, die nur für Naturbeobachtungen gedacht sind. Dadurch lernen Kinder, nichts zu essen, was sie nicht kennen.

Treffpunkte und Orte für Rückzug

Neben den Aktivitätsbereichen benötigen Kinder auch Treffpunkte und Bereiche zum Sitzen und Ausruhen, zum Plaudern und Beobachten des Spielgeschehens. Vor allem für Mädchen im Alter ab ca. 12 Jahren ist ein Aufenthaltsort im Freien wichtig, an dem sie sich mit ihren Freundinnen treffen und austauschen können. Je nach angestrebter Funktion brauchen Kinder offene, einsehbare Treffpunkte wie Bänke, Sitzsteine, Holzpodeste oder auch geschützte Bereiche wie Baumhäuser, Tipis oder Höhlen.

Von der Planung zur Umsetzung

Ausgangspunkt für alle planerischen Überlegungen sind Ideen und Wünsche der Kinder. Bei Schulen und Kindertageseinrichtungen empfiehlt es sich, dass Kinder ihre Vorstellungen von ihrem Spielgelände anhand von Modellen und Zeichnungen zum Ausdruck bringen. Es ist immer wieder eine Freude, zu sehen, mit wie viel Liebe und Kreativität sie diese Aufgabe lösen. Bei der Planung von Spielplätzen, bei denen es in der Regel

noch keine bestehende Gemeinschaft gibt, ist es sinnvoll, Anwohner mit ihren Kindern zu einem Workshop einzuladen, bei dem sie ihre Vorstellungen und Bedürfnisse äußern können. Nach der Auswertung der Ergebnisse gilt es, alle wichtigen und realisierbaren Wünsche in ein stimmiges Konzept einzuarbeiten. Zu diesem Zeitpunkt ist es ratsam, Kontakt mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit des Sachkostenträgers, mit Sachkundigen für Spielplatzgeräte (wie z. B. dem TÜV oder der DEKRA) oder Aufsichtspersonen der örtlich zuständigen Unfallkasse bzw. des Gemeindeunfallversicherungsverbandes aufzunehmen und sicherheitsrelevante Aspekte abzusprechen. Dies gilt insbesondere bei umfangreichen Eigenbauten bei Spielplatzgeräten. Hier muss auf die sichere Konstruktion, das Vermeiden von Fangstellen, hindernisfreie Fallbereiche und ausreichend stoßdämpfenden Untergrund geachtet werden.

Je nach den örtlichen und baulichen Gegebenheiten, den finanziellen Möglichkeiten und dem Engagement der Eltern,

Lehrer/-innen und Erzieher/-innen muss nun mit dem Sachaufwandsträger geklärt werden, welche Arbeiten von einer Fachfirma ausgeführt werden müssen und welche Leistungen durch ehrenamtliches Engagement erbracht werden können. Egal ob es sich um die Neuanlage eines Spielgeländes oder um eine Umgestaltung handelt, ein gewisses Maß an Eigenbeteiligung der zukünftigen Nutzer ist immer ratsam. Durch das gemeinsame Arbeiten lernen Kinder Gemeinschafts-sinn kennen. Eine 10-jährige Schülerin hat nach der ersten Projektwoche an ihrer Schule diese Erfahrung auf den Punkt gebracht: „Wir haben in dieser Woche etwas fürs Leben gelernt. Wir haben gelernt, wenn man zusammenhilft, kann man eine Menge erreichen.“

Welche Vorteile haben naturnah gestaltete Spielräume? Mitgestaltete Spielräume sind langlebiger

Öde Spielflächen erzeugen bei Kindern und Jugendlichen oft Aggression und Zerstörungswut. Bei lebendigen Spielräumen, die die Kinder selbst mitgeplant



Volksschule
Asbach-Bäumen-
heim – Biotop



Montessori-Schule
Dachau – heimische
Pflanzen



Montessori-Schule
Dachau – Sitzstufen



Montessori-Schule Kaufering –
Modell der Kinder

und mitgebaut haben, entsteht eine starke Identifikation mit ihrem Spielumfeld. Außerdem sind sie sehr stolz auf die von ihnen geleistete Arbeit. Dementsprechend behutsam gehen sie mit ihrem neuen Freiraum um.

Naturnah gestaltete Spielräume werden nie langweilig

Untersuchungen und persönliche Beobachtungen zeigen, dass die Verweildauer von Kindern bei genormten, standardisierten Spielplatzgeräten häufig nur wenige Minuten beträgt. Im Gegensatz dazu bietet ein naturnah gestalteter Spielraum immer wieder neue Anregungen. Es gibt ständig etwas zu entdecken und zu erforschen. Der Fantasie der Kinder sind keine Grenzen gesetzt.

Natur-Erlebnis-Räume sind sicherer

Eine sehr häufige Unfallursache auf Schulhöfen und Spielplätzen ist die Geschwindigkeit, mit der Kinder auf ebenen, ungliederten Flächen herumrennen. Zusammenstöße und Stürze sind die Folge. Als Begleiterscheinung sind ein enor-

mer Lärmpegel und ein gewisses Aggressionspotenzial zu beobachten. Rennen ist die einzige Möglichkeit der Kinder, ihren Bewegungsdrang auszuleben. Bei naturnahen Spielräumen haben die Kinder zahlreiche Elemente, die ihr Interesse wecken und ihre ganze Geschicklichkeit fordern. Zudem können sie durch die körperlichen Herausforderungen ihre Aggressionen spielerisch abbauen.

Naturnah gestaltete Spielflächen sind kostengünstiger

Die Kostenrichtwerte für die Gestaltung von Schulhöfen, Spielplätzen und Kindertageseinrichtungen liegen zwischen 60,00 und 100,00 Euro netto pro Quadratmeter (laut Baukosteninformationszentrum der Deutschen Architektenkammer). Bei naturnah gestalteten Spielräumen werden einerseits durch die sparsame Verwendung von industriell gefertigten Spielgeräten die Kosten reduziert. Andererseits werden durch die Eigenbeteiligung der künftigen Nutzer die Baukosten gesenkt, je nachdem wieviele der anstehenden Leistungen ohne Fachfirma ausgeführt

werden. Schon alleine eine gemeinsame Pflanzaktion mit Eltern und Kindern spart einige tausend Euro. Ebenso verhält es sich mit den Unterhaltskosten. Vor allem bei Pausenhöfen hat es sich gezeigt, dass die Pflege von der Schule übernommen werden kann. Positiver Nebeneffekt ist, dass Kinder, die beim Bau des Pausenhofes beteiligt waren, sich auf diese Weise mit ihrem Spielumfeld identifizieren.

Fazit

Zahlreiche verwirklichte Beispiele zeigen, wie viele positive Auswirkungen naturnahe Spielräume auf Kinder und Jugendliche haben. Wer einmal Gelegenheit hatte, das Verhalten von Kindern auf herkömmlichen Spielräumen und auf naturnahen Spielräumen zu beobachten, wird beeindruckt sein, wie wohltuend und anregend das naturnahe Umfeld auf Kinder wirkt. So bleibt zu hoffen, dass auf diese Weise Natur Schule macht!

*Autorin: Gertraud Szugat
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin*



*Montessori-Schule
Dachau –
Pflanzaktion*



*Montessori-Schule
Dachau – Holz-
workshop*



*Volksschule Asbach-Bäumenheim –
gegliederte Spielräume*



*Volksschule
Asbach-
Bäumenheim –
Pflegeaktion*

Unfallversicherungsschutz auch auf dem Heimweg – aber ist eine Unfallregulierung nach einem Verkehrsunfall Teil des Heimweges?

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

Nach § 8 Abs. 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit. Zu den versicherten Tätigkeiten gehört gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII auch das Zurücklegen des mit der Arbeit oder einer sonstigen eigentlichen versicherten Tätigkeit „zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit“. Diese Formulierung kennzeichnet den sachlichen Zusammenhang der unfallbringenden versicherten Fortbewegung als Vor- oder Nachbereitungshandlung mit der nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII versicherten eigentlichen Tätigkeit. Der sachliche Zusammenhang besteht, wenn die Fortbewegung von dem Zweck bestimmt ist, den Ort der Tätigkeit oder nach deren Beendigung im typischen Fall die eigene Wohnung zu erreichen. Die darauf ausgerichtete subjektive Handlungstendenz des Versicherten muss durch die objektiven Umstände gestützt werden. Allerdings muss auch die konkrete Verrichtung

gerade zur Zeit des Unfallereignisses im sachlichen Zusammenhang mit dem versicherten Zurücklegen des Weges stehen. Diese weitere Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Handeln des Versicherten zur Fortbewegung auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstätte gehört.

Versicherte Tätigkeit und der Weg dorthin – eine enge Verbindung mit Besonderheiten

Es kommt also entscheidend auch auf die Handlungstendenz des Versicherten an, nämlich ob er eine dem Beschäftigungsunternehmen dienende Verrichtung subjektiv auch ausüben wollte. Schwierig wird es in der Praxis dabei dann, wenn die reine Zurücklegung der Wegstrecke von anderen Aspekten überlagert wird. So hatte das Bundessozialgericht (BSG) in einem Urteil vom 17.02.2009 (B 2 U 26/07 R) darüber zu befinden, ob ein Unfall auf dem direkten Weg von der Arbeitsstätte zum Wohnort, der im Zuge der üblichen Regulierungsgespräche nach einem Verkehrsunfall eingetreten war, noch vom Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst ist.

Der Sachverhalt

Der Kläger fuhr nach seiner Beschäftigung als Lagerarbeiter mit seinem Pkw von seiner Arbeitsstätte auf dem direkten Weg in Richtung seiner Wohnung. Auf diesem Weg kam es mit einem entgegenkommenden Pkw, der sich dem Fahrzeug des Klägers zu

stark angenähert hatte, zu einer Kollision der Außenspiegel beider Fahrzeuge. Der Kläger fuhr zunächst noch ca. 100 bis 150 m weiter, wartete ungefähr 10 Minuten und wendete dann sein Fahrzeug. Er parkte daraufhin sein Fahrzeug hinter dem abgestellten Pkw des Unfallgegners und begab sich zwischen die beiden Fahrzeuge. Bevor es zu einem Gespräch über die Regulierung des eingetretenen Verkehrsunfallschadens mit dem Unfallgegner kommen konnte, fuhr ein weiterer Pkw auf das abgestellte Fahrzeug des Klägers auf. Dabei wurde der Kläger eingeklemmt und erheblich verletzt. Der beklagte Unfallversicherungsträger (UVT) lehnte es ab, dieses Ereignis als noch versicherten Wegeunfall anzuerkennen. Der Verletzte akzeptierte dies nicht und entschied sich zur Klage. Das Sozialgericht hat die ablehnende Verwaltungsentscheidung aufgehoben und den UVT verurteilt, den Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen sowie dem Kläger wegen der Unfallfolgen Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren. Das Landessozialgericht hat die Berufung des UVT zurückgewiesen. Erst das BSG billigte die Rechtsauffassung des UVT.

Der direkte Weg ist versichert – aber was ist bei Unterbrechungen der Heimfahrt

Wie gelangte das BSG zu seiner Entscheidung? Der Kläger war zunächst einer versicherten Tätigkeit im Sinne des Unfallversicherungsrechtes nachgegangen, solange



rend der der Versicherungsschutz eventuell fortbestehen kann. Eine Unterbrechung ist nur dann als geringfügig zu bezeichnen, wenn sie auf einer Verrichtung beruht, die bei natürlicher Betrachtungsweise zeitlich und räumlich noch als Teil des Weges zu oder von dem Ort der Tätigkeit in seiner Gesamtheit anzusehen ist. Das ist dann anzunehmen, wenn sie nicht zu einer erheblichen Zäsur in der Fortbewegung in Richtung des ursprünglich aufgenommenen Zieles führt, weil sie ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung „im Vorbeigehen“ oder „ganz nebenher“ erledigt werden kann. Ein Richtungswechsel mit einem Pkw auf einem grundsätzlich versicherten Heimweg, mit dem sich der Versicherte – wie hier – wieder in entgegengesetzter Richtung und von seiner Wohnung wegbewegt, bewirkt hingegen eine deutliche Zäsur, weil sich die Umkehr sowohl nach ihrer äußerlich sichtbaren Zielrichtung als objektiver Komponente als auch nach ihrer Zweckbestimmung als subjektiver Komponente von dem zunächst zurückgelegten Heimweg deutlich unterscheidet. Ob dies auch unabhängig von der Länge und Dauer eines solches „Abweges“ gilt, hat das BSG hier mit der Erwägung offen gelassen, eine nur geringfügige Unterbrechung liege jedenfalls nicht bei einer Rückfahrt mit einem Pkw von ca. 100 m bis 150 m vor.

Auch dass der Kläger den sog. „öffentlichen Verkehrsraum“ nicht verlassen hatte, führte zu keiner anderen Betrachtungsweise. Denn der Verletzte hat spätestens mit dem Wenden seines Pkw dokumentiert, dass er sich – jedenfalls vorläufig – auf dem versicherten Weg nicht weiter fortbewegen wollte. Eine Unterbrechung des versicherten Weges tritt auch schon vor dem Überschreiten der Grenze des „öffentlichen Verkehrsraumes“ ein, sobald deutlich erkennbar wird, dass das Verhalten des Versicherten nicht mehr durch den Willen zur Fortsetzung des Weges von oder zu dem Ort der Tätigkeit, sondern durch eine andere Handlungstendenz gekennzeichnet ist.

Während der mehr als geringfügigen Unterbrechung des eigentlichen versicherten Weges besteht der Versicherungsschutz nur dann weiter, wenn die eingeschobene Verrichtung ihrerseits im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht. Das war im hier vorgestellten Sachverhalt aber nicht der Fall. Der Aufenthalt des Klägers zwischen seinem und dem davor abgestellten Fahrzeug mit dem Ziel, Personalien auszutauschen und ein Gespräch zur Regulierung des Verkehrsunfalls zu führen, ist seinem Heimweg nicht zuzurechnen. Dieses Verhalten gehört zum unversicherten persönlichen Lebensbereich.

Bei Handlungen aus privaten Motiven kein UV-Schutz

Ob die Verrichtung, bei der sich der Unfall ereignet hat, zur versicherten Tätigkeit oder zur unversicherten Privatsphäre gehört, beurteilt sich nach dem objektivierte Zweck des Handelns. Der innere Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ist gegeben, wenn die unterbrechende Verrichtung der Zurücklegung des versicherten Weges dienen soll. Versicherungsschutz ist daher zum Beispiel bei Maßnahmen zur Behebung einer während eines versicherten Weges auftretenden Störung am benutzten Fahrzeug oder beim Verlassen des gewöhnlichen Weges aufgrund einer Baustelle oder eines Staus angenommen worden. Hier war zum Unfallzeitpunkt die Handlungstendenz des Klägers indes nicht mehr auf die Fortsetzung des versicherten Weges mit dem Ziel, seine Wohnung zu erreichen, ausgerichtet. Spätestens mit dem Wenden und der Rückfahrt in Richtung der Arbeitsstätte diente sein Handeln von der finalen Ausrichtung her der Gesprächsaufnahme mit dem Unfallgegner zur Regulierung des Verkehrsunfalls. Wegen dieser Änderung im subjektiven Handlungszweck – weg von der Zurücklegung des durch die Beschäftigung verlassenen Weges und hin zu einem nicht mehr der versicherten Fortbewegung dienenden Verhalten – lag zum Unfallzeitpunkt keine im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehende Verrichtung mehr vor.

und soweit er den Weg von seiner Arbeitsstätte zu seiner Wohnung zurücklegte. Allerdings befuhr er zum Zeitpunkt des Unfallereignisses nicht mehr diesen Weg in Zielrichtung seiner Wohnung. Der Kläger hatte vielmehr nach einer Wartezeit gewendet, hinter dem Pkw des Unfallgegners angehalten, sich zwischen beide Fahrzeuge begeben und befand sich damit nicht mehr auf dem Weg in Zielrichtung seiner Wohnung. Der zunächst zurückgelegte und versicherte Weg vom Ort der Tätigkeit wurde durch diesen Einschub eines sogar in entgegengesetzter Richtung führenden zusätzlichen Weges in die eigentliche Fahrstrecke unterbrochen.

Keine Erledigung „ganz nebenher“

Bei dieser Abweichung vom versicherten Weg handelt es sich auch nicht nur um eine geringfügige Unterbrechung, wäh-

Was ist, wenn durch die Unterbrechung gesetzliche Pflichten erfüllt werden?

Dies hatte die Vorinstanz noch anders bewertet. Ihr Urteil war darauf gestützt worden, dass übliche Regulierungsgespräche nach einem Verkehrsunfall, der Austausch von Personalien mit dem Unfallgegner oder Unfallzeugen sowie Maßnahmen der Spurensicherung grundsätzlich im inneren Zusammenhang mit dem versicherten Weg stünden. Zur Begründung dieser Auffassung hatte das Landessozialgericht neben § 34 StVO, der die Verhaltenspflichten nach einem Verkehrsunfall normiert, auch § 142 StGB herangezogen. Nach § 142 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt war, ermöglicht hat oder eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die genannten Feststellungen zu treffen. Wenn der direkte Weg von und zur Arbeitsstätte versichert sei, so meinte die Vorinstanz, müsse sich der Unfallversicherungsschutz auch auf Handlungen erstrecken, mit denen ein Versicherter den durch § 34 StVO bzw. § 142 StGB auferlegten Verhaltenspflichten nachkomme. Der Versicherte habe in erster Linie den in diesen Vorschriften geregelten Pflichten genügen wollen und nicht eigene Schadensersatzansprüche verfolgen wollen.

Dieser Sichtweise ist das BSG deutlich entgegengetreten. Maßstab für die Reichweite des Versicherungsschutzes können nur die Normen des Unfallversicherungsrechtes und die aus ihnen abgeleiteten spezifischen Wertungskriterien bzw. Maßstäbe des Unfallversicherungsrechtes sein. Der Sinn und Zweck anderer Normen und anderer Regelwerke, die für ihren jeweiligen Anwendungsbereich nur allzu berechtigt und sachgerecht sein mag, darf mit den speziell unfallversicherungsspezifischen Zielrichtungen nicht vermischt werden.

Ausschlaggebend sind die Maßstäbe des Unfallversicherungsrechtes

So dient § 142 StGB anerkanntermaßen allein der Sicherung begründeter und der Abwehr unberechtigter zivilrechtlicher Ansprüche. Auch § 34 StVO, der die Verkehrsteilnehmer über ihre Pflichten nach einem Verkehrsunfall umfassend belehrt, schützt das private Interesse der Unfallbeteiligten an einer möglichst umfassenden Aufklärung des Unfallherganges und damit an der Anspruchssicherung hinsichtlich ihrer privaten, zivilrechtlichen Ansprüche untereinander. Daher ist das der Erfüllung der durch § 34 StVO und § 142 StGB geregelten Pflichten dienende und somit sowohl dem Aufklärungs- als auch dem Anspruchssicherungsinteresse Rechnung tragende Verhalten wesentlich allein dem privaten Bereich zuzurechnen. Mit ihm wird ein eigenwirtschaftlicher Zweck und nicht mehr die Fortsetzung des Zurücklegens des versicherten Weges verfolgt.

Lebensnahe Betrachtungsweise bei der Grenzziehung zwischen privatem und versichertem Bereich

Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger die Verletzungen nicht ohne das Zurücklegen des eigentlichen versicherten Weges erlitten hätte. Denn seine Schädigung ist nicht durch die betrieblich veranlasste Fortbewegung in Richtung seiner Wohnung, sondern durch sein eigenwirtschaftliches Handeln mit dem Ziel, den Unfallgegner aufzusuchen und mit diesem ein unfallregulierendes Gespräch zu führen, entstanden. Es reicht nach Auffassung des BSG nämlich nicht aus, den Unfallversicherungsschutz eines Versicherten, der bei üblichen Regulierungsgesprächen einen Unfall erlitten hat, damit zu begründen, dass er einer Gefahr erlegen ist, der er zunächst infolge des Zurücklegens des versicherten Weges ausgesetzt war. Diese Betrachtungsweise würde zu kurz greifen. Auch eine Handlung, die durch einen auf dem Heimweg oder auf dem Weg zur Tätigkeit erlittenen Verkehrsunfall bedingt ist, steht nach den allein maßgeblichen Vorgaben des Unfallversicherungsrechtes nur dann im inneren Zusammenhang mit dem versicherten Zurücklegen des Weges, wenn die konkrete Handlung dieses Zurücklegen

des Weges objektiv ermöglichen oder zumindest fördern soll. Dies ist jedoch bei einem den Anforderungen der § 34 StVO und § 142 StGB genügenden Verhalten grundsätzlich nicht der Fall. So war hier die Schädigung des Klägers auch nicht durch die betrieblich veranlasste Fortbewegung in Richtung seiner Wohnung, sondern infolge seines eigenwirtschaftlichen Handelns mit dem Ziel, den Unfallgegner aufzusuchen und mit diesem ein unfallregulierendes Gespräch zu führen, entstanden.

Strenge Anforderungen an Vorbereitungshandlungen

Die Verrichtung zur Zeit des Unfalls wurde vom BSG auch nicht als versicherte Vorbereitungshandlung für das spätere beabsichtigte Zurücklegen des Heimweges angesehen. Dazu zählen nur Maßnahmen, die einer versicherten Tätigkeit vorangehen und ihre Durchführung erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen und mit ihr so eng verbunden sind, dass sie bei natürlicher Betrachtungsweise eine Einheit bilden. Hierfür ist ein besonders enger sachlicher, örtlicher und zeitlicher Zusammenhang zu fordern, der die Vorbereitungshandlung nach den Gesamtumständen des Einzelfalles selbst bereits als Bestandteil der versicherten Tätigkeit erscheinen lässt.

Gemessen an diesen Maßstäben lag eine vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfasste Vorbereitungshandlung nicht vor. Dem besonders engen sachlichen, zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit des Klägers steht entgegen, dass er nach der Kollision mit dem Fahrzeug des Unfallgegners zunächst ca. 10 Minuten gewartet, dann sein Fahrzeug gewendet hat und zum Unfallgegner zurückgefahren ist. Sein Aufenthalt zwischen den abgestellten Fahrzeugen nach dem Wenden und der Rückfahrt hat das Zurücklegen des Heimweges nicht unmittelbar ermöglicht oder zwingend gefördert; denn dieser Handlungen hätte es nicht bedurft, um den Weg zur Wohnung fortsetzen zu können. Im Ergebnis lag damit kein versicherter Wegeunfall vor.

Autor: Rainer Richter
Leiter der Rechtsabteilung des Bayer. GUVV

SERIE: Fragen und Antworten

zum Unfallversicherungsschutz

Uns erreichen täglich viele Anfragen zum Unfallversicherungsschutz. In dieser Serie drucken wir einige interessante Beispiele ab, die immer wieder Sachbearbeiter in den Kommunen und staatlichen Verwaltungen vor große Hürden stellen:

Frau H. von einer Schule in A. fragt an:



„Da unsere Kinder, 2. – 4. Klasse, die Hausaufgabenbetreuung in Anspruch nehmen, zum Mittagessen in den benachbarten Kindergarten gehen, hat die Kindergartenleiterin diesbezüglich zwei Fragen:

- ▶ Sind die Kinder auf dem Weg von der Schule in den Kindergarten (ca. 50 m mit Überquerung der Schulstraße) und zurück versichert?
- ▶ Sind die Kinder im Kindergarten in der Zeit des Mittagessens versichert?

Ich bitte, mir diese Fragen zu beantworten.“

Antwort:



„Sehr geehrte Frau H.,

Schüler stehen während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht stattfindenden Betreuungsmaßnahmen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn diese Maßnahmen von der Schule selbst oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführt werden. Davon umfasst sind auch die mit der Betreuungsmaßnahme im Zusammenhang stehenden Wege.

Bei der von Ihnen geschilderten Sachlage gehen wir davon aus, dass sowohl die Hausaufgabenbetreuung, als auch das Mittagessen von Ihrer Schule selbst oder



im Zusammenwirken mit ihr durchgeführt werden. Für beide Maßnahmen und den Weg zum Kindergarten und zurück besteht daher der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.“

Frau S. erkundigt sich:



„Bei der Stadt E. hat ein Herr vorgeschlagen, der bei einer Ersten-Hilfe-Leistung in seiner Freizeit einer gestürzten Frau aufgeholten und sich dabei einen Wirbelerkrankung zugezogen hat. Er möchte nun wissen, ob er aus der gesetzlichen Unfallversicherung einen Anspruch gelten machen kann. Wir bitten um Mitteilung und Übersendung der entsprechenden Formulare.“

Antwort:



„Sehr geehrter Frau S.,

zu Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass für die hilfeleistende Person Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 a SGB VII bestehen kann.

Zur Prüfung des Versicherungsschutzes bitten wir um formlose eingehende Schilderung des Unfallhergangs, wobei neben den Angaben zur hilfeleistenden Person auch auf die Situation der hilfebedürftigen Person einzugehen ist. Alternativ können Sie unter www.bayerluk.de einen Unfallanzeigenvordruck herunterladen.“

Herr H. aus M. fragt:



„Das Landratsamt M. bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ehrenamtlicher Naturschutzwächter, die per Urkunde bestellt werden und denen ein bestimmtes räumlich definiertes Naturschutzgebiet zugeteilt wird. Darüber hinaus beabsichtigt der Landesbund für Vogelschutz geeignete Personen aus dem Kreis seiner ehrenamtlichen Helfer an das Landratsamt M. zur Erfüllung staatlicher Aufgaben abzuordnen.

Wir bitten um Überprüfung, ob für den genannten Personenkreis Unfallversicherungsschutz über den Gemeindeunfallversicherungsverband besteht.“

Antwort:

„Sehr geehrter Herr H.,

die bestellten ehrenamtlichen Naturschutzwächter sowie die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Landesbundes für Vogelschutz stehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) unter Versicherungsschutz, sofern sie im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung für das Landratsamt tätig werden.“

Herr P. fragt:

„Bei Gesundheitsmanagementveranstaltungen handelt es sich zum Beispiel um Gesundheitstage, Rückenschule, mobile Firmenfitness, Vorträge über gesunde Ernährung, Nordic-Walking-Kurse usw. Die Veranstaltungen finden größtenteils während der Sollarbeitszeit statt, im Einzelfall aber auch nach Dienstschluss.

In diesem Zusammenhang wurde nun die Frage aufgeworfen, wie im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung verfahren wird.“

Antwort:

„Sehr geehrter Herr P.,

Maßnahmen des Gesundheitsmanagements, die während der Arbeitszeit stattfinden und vom Arbeitgeber ausdrücklich gefördert oder zumindest gebilligt werden, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Finden die Maßnahmen dagegen außerhalb der Dienstzeit statt, ist der Versicherungsschutz nur dann gegeben, wenn es sich um eine Veranstaltung im Rahmen einer auf Dauer angelegten körperlichen Betätigung der Mitarbeiter im Rahmen des Betriebssports handelt. Voraussetzung dafür ist, dass

- ▶ die Betätigung geeignet ist, körperliche oder geistige Belastung auszugleichen,
- ▶ keinen Wettkampfcharakter besitzt,
- ▶ regelmäßig, also im Schnitt mindestens einmal monatlich stattfindet,



- ▶ die Teilnehmer im Wesentlichen auf das jeweilige Unternehmen beschränkt sind und
- ▶ die sportliche Betätigung in einem unternehmensbezogenen Rahmen (Betriebssportgemeinschaft; organisatorische, finanzielle oder räumliche Unterstützung durch den Arbeitgeber ...) durchgeführt wird.

Dabei ist auch eine Auftaktveranstaltung denkbar, bei der auch die Personen unter Versicherungsschutz stehen, die sich dann gegen eine Teilnahme am Betriebssport entscheiden. Einzelne Anfragen zu entsprechenden Nordic-Walking-Kursen wurden von Behörden bereits in der Vergangenheit an uns gerichtet.“

Herr K. aus Bad R. erkundigt sich:

„Mein Kind besucht einen städtischen Kindergarten. In diesem Kindergarten veranstaltet der Elternbeirat jedes Jahr einen Skikurs. Die Kinder werden dann von einer Skischule im Skifahren unterrichtet. Bei der Hin- und Rückfahrt zur Skipiste sowie in den Pausen werden sie dabei von einigen Eltern betreut.

In diesem Zusammenhang stellt sich mir die Frage, ob die Kinder in so einem Fall in der Unfallversicherung gesetzlich unfallversichert sind. Wie ist das im Übrigen mit den Eltern? Angenommen, ein Elternteil rutscht auf einer Eisplatte aus und bricht sich das Bein – wie sieht es da mit der Versicherung aus?“

Antwort:

„Sehr geehrter Herr K.,

ein Skikurs, der vom Elternbeirat eines Kindergartens organisiert und von einer privaten Skischule durchgeführt wird, zählt nicht zum organisatorischen Verantwortungsbereich des Kindergartens, so dass weder für die Kindergartenkinder, noch für die betreuenden Eltern der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.“



Frau T. aus N. fragt:

„Der Schulleiter der P.-Realschule hat den Landkreis N. als Sachaufwandsträger darüber informiert, dass er in der Turnhalle eine Reptilienausstellung plane. Die Tiere sollen im Rahmen des Biologieunterrichts gezeigt werden. Es handelt sich nicht etwa um ausgestopfte Exponate, sondern um lebende Schlangen, Vogelspinnen usw.! Würde bei einem möglichen Zwischenfall (z. B. Schlangenbiss) Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung bestehen?“

Antwort:

„Sehr geehrte Frau T.,

die Schülerinnen und Schüler sind bei Veranstaltungen, die im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen und in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fallen, versichert. Dies sind in der Regel solche Veranstaltungen, die in den Lehrplan aufgenommen sind. Darüber hinaus kann es im Rahmen von Projektunterricht, Arbeitsgemeinschaften oder erweiterten Bildungsangeboten einzelne Veranstaltungen geben, die vom Schulleiter ausdrücklich zur schulischen Veranstaltung erklärt werden. Auch hier besteht dann Versicherungsschutz.

Werden also die Reptilien im Rahmen des Biologieunterrichts oder im Rahmen einer genehmigten Schulveranstaltung gezeigt, besteht für die Schülerinnen und Schüler der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Wir geben allerdings zu bedenken, dass die Tiere ausreichend gesichert sein sollten und der Umgang mit ihnen durch Fachleute erfolgt.“

Autor: Klaus Hendrik Potthoff,
stv. Leiter des Geschäftsbereichs
Rehabilitation und Entschädigung
beim Bayer. GUVV

Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 2008

Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 2008 abgeschlossen



Die Vertreterversammlung der Bayerischen LUK tagte am 15. und 16. Juli 2009 in der Justizvollzugsanstalt Ebrach und besichtigte dabei auch die Arbeitsplätze der versicherten Gefangenen. Die kulturhistorischen Gebäude der einstigen Zisterzienserabtei Ebrach im Steigerwald dienen seit langem als Haftanstalt für jugendliche Straftäter.



Die Sitzungen des Vorstandes und der Vertreterversammlung des Bayerischen GUVV fanden am 30. Juni und 1. Juli 2009 in Bad Alexandersbad statt.

Die Selbstverwaltungsgremien des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK befassten sich ausführlich mit der Organisation der Unfallversicherung der öffentlichen Hand in Bayern und der Frage einer möglichen Fusion der drei Unfallversicherungsträger. Schwerpunkte der Tagesordnungen waren insbesondere auch die Fortentwicklung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Verwaltungen und Betrieben sowie Finanzthemen.

Vertreterversammlung entlastet Vorstand und Geschäftsführer

Die Vertreterversammlungen beider Versicherungsträger nahmen die jeweilige Jahresrechnung 2008 ab und erteilten die Entlastung für den Vorstand des Bayer. GUVV sowie für den Vorstand der Bayer. LUK und für den Geschäftsführer.

Das Rechnungsjahr 2008 verlief bei beiden Versicherungsträgern positiv. Die Selbstverwaltungsgremien würdigten die solide Finanzstrategie und den erfolgreichen Rechnungsabschluss 2008. Der beim Bayer. GUVV erreichte Überschuss von rd. 3,77 Mio. EUR (ohne Insolvenzgeld-Umlage) wurde mit Blick auf das ab 1.1.2010 anzuwendende neue Vermögensrecht den Betriebsmitteln zugeführt.



Vorstandssitzung Bayer. GUVV von links nach rechts: v. Farkas, Kränzle, MdL, Heusinger, Höchstetter, Köhler, Wittmann, Lederer, Feuchtman.





Fensterrosette der frühgotischen Klosterkirche



LUK-Vorstandsvorsitzender Norbert Flach und Geschäftsführer Elmar Lederer mit dem 1. Bürgermeister von Ebrach, Herrn Schneider



Geschäftsführer Elmar Lederer dankt der Leiterin der JVA Ebrach, Frau Schäfer-Sigl.

Bei der Bayer. LUK wurde der erzielte Überschuss von rd. 2,66 Mio. EUR zugunsten der beitragszahlenden Mitglieder verwendet; der tatsächliche Umlagebedarf für das Haushaltsjahr 2009 wurde gesenkt.

Das Vermögen beider UV-Träger übertraf am Jahresende jeweils den in der Satzung vorgegebenen Soll-Bestand.

Geschäftsführer Elmar Lederer präsentierte den Vertreterversammlungen des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK die Rechnungsergebnisse des Jahres 2008 und stellte in 10-Jahres-Statistiken die Trends für beide Versicherungsträger dar.

Das **Unfallgeschehen** bei Bayer. GUVV und Bayer. LUK zeigt 2008 insgesamt einen markanten Anstieg um 6,2 v. H. gegenüber dem Vorjahr. Im Bereich der Schüler-UV wurden die versicherten

Zeiträume ausgeweitet (Ganztagesbetreuung an Schulen), ferner ist die Zahl der Studierenden gewachsen. Die Analyse der gestiegenen Fallzahlen im Bereich der Allgemeinen UV ergab verschiedene Ursachen. Die Witterungsverhältnisse des strengen Winters 2008 trugen dazu bei, ferner statistische Erfassungswerte (u. a. drei Arbeitstage mehr als im Vorjahr).

Der **Finanzaufwand** für Bayer. GUVV und Bayer. LUK beträgt fast 170 Millionen EUR für das Jahr 2008. Der 10-Jahres-Verlauf zeigt zunächst einen moderaten Anstieg und im Berichtsjahr erfreulicherweise sogar einen Rückgang um 1,2 %.

Die **Ausgaben** für Entschädigung und Rehabilitation sind erneut angewachsen. Die erhebliche Ausgabensteigerung bei den ambulanten Heilbehandlungskosten wird insbesondere auf das vermehrte

Unfallgeschehen 2008 zurückgeführt. Mehrausgaben für ambulante Heilbehandlung bestätigen auch den allgemeinen Trend zur ambulanten Behandlung ohne stationären Klinikaufenthalt. Sie werden teilweise durch Einsparungen bei den stationären Behandlungskosten ausgeglichen. Stagnierende oder rückläufige Ausgaben in den „nachgehenden“ Leistungsbereichen (berufsfördernde Maßnahmen, Leistungen zur Teilhabe) ergaben sich aus dem geringeren Unfallgeschehen der Vorjahre. Da im Jahr 2008 aber auch viele Unfälle mit schweren Verletzungsfolgen gemeldet wurden, werden höhere Aufwendungen für nachgehende Leistungen in den Folgejahren zu Buche stehen.

Im Geschäftsbericht 2008 werden die Zahlen und Fakten aufgezeigt; in *UV aktuell* Nr. 3/2009, Seite 4, wurde darauf bereits hingewiesen.

Autorin:
Elisabeth Thurnhuber-Spachmann

Die Jahresergebnisse 2008 in Kurzfassung

Details zu den Geschäfts- und Rechnungsergebnissen enthält der ausführliche Geschäftsbericht 2008. Hier die wichtigsten Ergebnisse 2008 in Kurzfassung:

2008	Bayer. GUVV	Bayer. LUK	Gesamt
Mitgliedsunternehmen	Unternehmen 65.251 (einschl. Privathaushalte)	Freistaat Bayern und übernommene Unternehmen 68	
	Einrichtungen 5.875 (Schulen, Kinder- tagesstätten etc.)	Einrichtungen 12.028 (Schulen, Kinder- tagesstätten etc.)	
Zahl der Versicherten	3.771.553	943.554	4.715.107
Gemeldete Versicherungsfälle	174.151	54.722	228.873
davon Allgemeine UV	34.723	12.920	47.643
davon SUV	139.428	41.802	181.230
Neue Unfall-/BK-Renten	325	118	443
Summe der Entschädigungs- leistungen	97.014.490,32	36.151.604,10	133.166.094,42
davon Allgemeine UV	60.024.747,13	24.164.391,84	84.189.138,97
davon Schüler-UV	36.989.743,19	11.987.212,26	48.976.955,45
Präventionskosten	5.624.611,58	1.841.179,02	7.465.790,60
Vermögens- und sonstige Aufwendungen	8.714.171,31	3.044.519,57	11.758.690,88
Verwaltungskosten	11.958.414,44	3.622.083,40	3.622.083,40
Verfahrenskosten	983.354,93	344.246,80	344.246,80
Gesamtausgaben	124.295.042,58	45.003.632,89	169.298.675,47
davon Allgemeine UV	76.917.538,99	29.885.497,11	106.803.036,10
davon Schüler UV	47.377.503,59	15.118.135,78	62.495.639,37
Einnahmen			
Umlagen und Beiträge	111.993.038,90	41.376.422,10	153.369.461,00
Regresseinnahmen	4.218.756,52	2.216.537,24	6.435.293,76
Vermögenserträge und sonstige Einnahmen	8.083.247,16	1.410.673,55	9.493.920,71
Gesamteinnahmen	124.295.042,58	45.003.632,89	169.298.675,47

Bundesverdienstkreuz am Bande für Jürgen Feuchtmann

Der Vorstandsvorsitzende des Bayer. GUVV, Jürgen Feuchtmann, wurde mit dem vom Bundespräsident verliehenen Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

Frau Staatsministerin Christine Haderthauer überreichte den Orden im Rahmen einer Feierstunde im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und würdigte die herausragenden Verdienste von Jürgen Feuchtmann, der sich mit großem persönlichen und zeitaufwändigen Einsatz seit 1986 in der Selbstverwaltung um die Belange des Bayer. GUVV und der von ihm betreuten Versicherten verdient gemacht hat.

Herr Feuchtmann hat die Interessen der Versicherten und Arbeitnehmer stets mit Durchsetzungskraft vertreten, verfügt aber auch über die nötige Kompromiss- und Konsensfähigkeit. Die gemeinsame Ab-



Sozialministerin Christine Haderthauer gratuliert dem Vorstandsvorsitzenden Jürgen Feuchtmann

stimmung der Sozialpartner wirkte sich stets auch auf die Akzeptanz der getroffenen Entscheidungen aus.

Wichtige Organisationsänderungen konnten in der Amtszeit von Herrn Feuchtmann als Vorstandsvorsitzender des Bayer. GUVV in Angriff genommen und erfolgreich abgeschlossen werden.

Frau Staatsministerin Haderthauer ging besonders auf die Verdienste von Herrn Feuchtmann bei den aktuellen Fusionsentscheidungen ein. Sowohl bei der Fusion der E.ON-Gruppe, der Herr Feuchtmann als Aufsichtsrat angehört, aber auch bei den Fusionsverhandlungen der kommunalen Unfallversicherungsträger in Bayern hat sich Herr Feuchtmann mit großer Überzeugungskraft, Ausdauer und Verhandlungsgeschick eingebracht.

Mit fachlicher, sozialer und politischer Kompetenz analysiert Herr Feuchtmann komplexe Probleme und findet innovative Lösungen. Sein hohes Verantwortungsbewusstsein, seine enorme Tatkraft und Kreativität, aber auch seine menschliche Wärme und die Solidarität mit den sozial Schwachen zeichnen Herrn Feuchtmann und seine hervorragende ehrenamtliche Arbeit aus.

Wir gratulieren herzlich zu dieser verdienten Auszeichnung!

Verabschiedung des GUVV-Vorstandsmitglieds Bodo Seel

In der Sitzung der Vertreterversammlung am 1. Juli 2009 in Bad Alexandersbad wurde Herr Bodo Seel (links im Bild) nach 16 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit im Vorstand des Bayer. GUVV in den Ruhestand verabschiedet.

In der Laudatio würdigte die Vorsitzende der Vertreterversammlung, Frau Ulrike Fister, das vorbildliche Engagement von Herrn Bodo Seel, als unermüdlichem, verantwortungsbewusstem und couragiertem Vertreter der Versicherten im Vorstandsgremium sowie im Widerspruchsausschuss.

Frau Fister schilderte das von sozialer Kompetenz und Intelligenz geprägte

Lebenswerk: Ausgebildet zum Fachpfleger für Anästhesie und Intensivmedizin leitete Herr Seel die Pflegeabteilung, wurde sodann in den Betriebsrat gewählt und war danach lange Zeit freigestellter Betriebsratsvorsitzender des Klinikums Kempten-Oberallgäu. In der gesundheitspolitisch schwierigen Situation mit dem Umbau der Sozialsysteme war Herr Seel mit allen Problemen dieses großen Klinikums befasst, das über rund 1.300 Beschäftigte verfügt.

Daneben war Herr Seel in vielen ehrenamtlichen Funktionen tätig. Herr Seel hat sein Augenmerk dabei auch auf die sogenannten „kleinen Leute“ gerichtet, die sonst kaum eine Lobby haben.



Beim Bayer. GUVV waren ihm die Belange der versicherten Personen und das Wohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wichtig, denen seine Solidarität und Fürsorge galt.

In Würdigung des verdienstvollen ehrenamtlichen Wirkens von Bodo Seel in der Selbstverwaltung des Bayer. GUVV überreichte Frau Fister die Urkunde und die Medaille „Dank und Anerkennung“ für besondere Verdienste.

Autorin: Elisabeth Thurnhuber-Spachmann

Kommunale 2009 Nürnberg

Fachmesse und Tagung für Kommunalbedarf



Von Mi, 14. Oktober, bis Do, 15. Oktober, findet auf dem Nürnberger Messegelände die Kommunale 2009 statt. Zum zehnten Mal bereits öffnet die Fachmesse für den Kommunalbedarf ihre Tore für Bürgermeister und leitende kommunale Angestellte, aber auch andere interessierte Fachkräfte, die sich über neue Entwicklungen auf dem Sektor Informationstechnik, Energieversorgung oder Entsorgung informieren wollen.

Das Ausstellerforum bietet zahlreichen Firmen eine Plattform, um Büro- und EDV-Ausstattungen für Gemeinden und Fachliteratur zur Verwaltung zu präsentieren. Informationstechnologie in der öffentlichen Verwaltung wird auch der thematische Schwerpunkt der Vorträge an beiden Tagen sein.

Der Bayerische Gemeindetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund organisieren diese Tagung. Auch der Bayer. GUVV ist mit einem Informationsstand vertreten, den Sie in Halle 12 (Stand 509) finden.

Am zweiten Kongresstag (Do, 15.10.2009) findet im Rahmen der Kommunale eine Fachtagung für Feuerwehrkräfte statt. Neben Präsentationen von neuen Produkten für den Feuerwehreinsatz im Ausstellungsteil werden Übungen und Diskussionen stattfinden. Zentrales Thema bei diesem 3. Feuerwehrinformationstag wird die „patientenorientierte, technische Rettung aus Fahrzeugen“ sein.

Kommunale 2009 Nürnberg

Messegelände Nürnberg

Mi, 14.10.2009, 9.00 bis 18.00 Uhr

Do, 15.10.2009, 9.00 bis 17.00 Uhr

Besucherprospekt mit Programm unter

www.kommunale.de

78. Deutscher Fürsorgetag und 11. ConSozial

11.–12. November 2009 in Nürnberg

Im Messezentrum Nürnberg finden zwei der wichtigsten Veranstaltungen der Sozialwirtschaft erstmals gleichzeitig unter einem Dach statt. Die Konzeption übernahmen der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. und das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Über 5.000 Besucher insgesamt aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit werden an den drei Tagen erwartet, die unter dem Motto „Märkte für Menschen: verantworten – gestalten – selbst bestimmen“ stehen. Die Verbindung von Fachmesse und Kongress bietet für Führungskräfte sozialer Einrichtungen die Möglichkeit, sich umfassend über neue effiziente Managementkonzepte zu informieren. An allen drei Tagen bieten Wissenschaftler Fachvorträge zur Veränderung der sozialen Systeme in Europa, zu den Themen Kinder- und Jugendhilfe, Migration,

über bürgerschaftliches Engagement und kommunale Entwicklungen. Im Rahmen der Fachmesse präsentieren über 70 Firmen branchentypische IT-Lösungen und Software, verbunden mit Beratungs- und Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter von sozialen Einrichtungen. Außerdem zeigen verschiedene Verbände und Einrichtungen ihr Leistungsspektrum. Auch der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband wird hier mit einem Informationsstand vertreten sein.

Eine Job-Infobörse vermittelt Arbeitnehmern einen Überblick über Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung: von Tipps zur Bewerbung mit Bewerbungsunterlagen-Check für Berufsanfänger bis zur Karriereplanung und Coaching-Einheiten für Führungskräfte reicht das Angebot. An beiden Kongresstagen halten erfahrene Personalberater Impulsvorträge über Personalrekrutierung und zur Bindung von Beschäftigten

Die nächste Sitzung der **Vertreterversammlung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes** findet am Mittwoch, dem 18. November 2009, um 11.00 Uhr, in 80805 München, Ungererstr. 71, EG, Raum 051, statt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV Bernd Kränzle, MdL

Die nächste Sitzung der **Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse** findet am Mittwoch, dem 9. Dezember 2009, um 11.00 Uhr, im Dienstgebäude in 80805 München, Ungererstr. 71, EG, Raum 051, statt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayer. LUK Vitus Höfelschweiger

Die Sitzungen sind öffentlich. Rückfragen/Anmeldungen bitte bei Frau Thurnhuber-Spachmann Tel. 089/36093-111 E-Mail: bsv@bayerguvv.de



an das Unternehmen. Ein Höhepunkt wird die Verleihung des ConSozialPreises für Management in der Sozialbranche sein. Mit insgesamt 10.000 € wird die beste sozialwissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiet Sozialwirtschaft und Sozialmanagement prämiert. Die Bayerische Sozialministerin Christine Haderthauer wird den Preis übergeben. Damit werden neue Ideen aus Wissenschaft und Praxis honoriert, die zeigen, wie finanzielle und personelle Ressourcen noch effizienter genutzt werden können.

78. Fürsorgetag und 11. ConSozial

Kongress-Programm von Di, 10.11.2009, 14.00 Uhr, bis Do, 12.11.2009, 17.00 Uhr
 Fachmesse von Mi, 11.11.2009, 8.30 Uhr, bis Do, 12.11.2009, 16.00 Uhr,
 Messezentrum Nürnberg
www.fuersorgetag-consozial.de

Sicher ist sicher!



Mit **persönlicher Schutzausrüstung**
sicher im Einsatz!

Ihre gesetzliche Unfallversicherung –
Partner für Sicherheit und Gesundheit



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse

www.bayerguvv.de | www.bayerluk.de